

Christoph Becker

# Vertrag, Bund und Testament in der Heiligen Schrift. Diktion römischen Rechts aus *Vetus Latina* und *Vulgata*

## 1 Bundestheologie und Antikes Recht?

Wer die Heilige Schrift in einer Ausgabe der seit der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts gebräuchlichen Einheitsübersetzung in die deutsche Sprache zur Hand nimmt, wird die herausragenden Schritte der göttlichen Heilzusage gegenüber dem Menschen durchgängig mit dem Begriff „Bund“ bezeichnet vorfinden.<sup>1</sup> Ältere deutsche Übersetzungen zeigen diese strenge Konsequenz nicht oder zumindest nicht vollkommen durchgehalten. Vielmehr findet man insbesondere das direkt aus dem Lateinischen übernommene Wort „Testament“ eingewechselt. Auch in englischsprachigen Ausgaben gemäß der auf den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zurückgehenden und im Wesentlichen auf dem Stand der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts weiterverwendeten Übersetzung *King James Version* findet man keine einheitliche, sondern eine zwischen *covenant* und *testament* wechselnde Wortwahl. Hingegen konzentriert sich die in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts entstandene Übersetzung *New International Version* auf den Begriff *covenant*.

In diesem begrifflichen Wandel neusprachlicher Übertragungen spiegelt sich ein von Zeit zu Zeit unterschiedlicher Umgang mit den altsprachlichen Fassungen des Alten und des Neuen Testaments. Beherrschend scheint hier die lateinische *Vulgata*-Fassung zu sein. Ältere lateinische Fassungen treten dahinter zurück. Auch das Gewicht der griechischen Ausgangstexte des Neuen Testaments, der griechischen Fassung des Alten Testaments in Gestalt der *Septuaginta* und der hebräischen Überlieferung des Alten Testaments wirkt gegenüber der *Vulgata* geringer. Diese Gewichtungen ergeben sich in der Versionsgeschichte ganz naturgemäß, wenn man biblische Textüberlieferung über die Jahrtausende vor allem

---

1 Eine Vorschau auf diese Niederschrift des Tagungsbeitrages erschien bereits unter dem Titel: „Bund“ in der *Vulgata* aus rechtshistorischer Sicht, Kurzbeitrag aus der Freiburger Tagung „Bundestheologie bei Hosea“ vom 16. bis 18. Juli 2018, in *Vulgata in Dialogue* 3 (Chur, 2019), 1–12, <https://jeac.de/ojs/index.php/vidbor/article/view/187/190>; <https://doi.org/10.25788/vidbor.v3i0.187> (Zugriff am 29. 1. 2021).

als Weitergabe der Heiligen Schrift von Generation zu Generation wahrnimmt und weniger als Aufgabe kritischer Quellenerkundung im Sinne historischer Forschung. Jede neue sprachliche Fassung in mehr als dreitausend Jahren biblischer Textgeschichte (redaktionelle Bearbeitung, Modernisierung von Grammatik und Ausdruck, Übersetzung zwischen Dialekten, Übersetzung in eine fremde Sprache) geht bei allem Respekt gegenüber der Überlieferung von dem Bestreben aus, die jeweils bisher herrschenden Texte in zeit- und ortsgemäßer Form der Gemeinschaft der Juden oder der Christen als Grundlage und Begleitung des Glaubens neu zugänglich zu machen. Für die Übertragung der Heiligen Schrift zweitausendjähriger christlicher Prägung in die neuen Sprachen aber bildet die *Vulgata*-fassung die jeweils jüngste universalsprachliche Ausgangslage – freilich unter Mitberücksichtigung der älteren altsprachlichen Fassungen (soweit den Übersetzern zugänglich).

## 2 Lateinische Bibeln

Der Verfasser versucht, aus der langen Überlieferungskette die Korrespondenz zwischen der *Vulgata*-Fassung mitsamt der älteren lateinischen Bibel und deutsch- sowie englischsprachigen Fassungen zu beleuchten. Dies geschieht mit exemplarischer Würdigung des Vokabulars aus der Perspektive juristischer Terminologie, die nach Ansicht des Verfassers in der *Vulgata* (angelehnt an die ältere lateinische Bibel) gezielt aus dem römischen Recht bezogen ist. Die beispielhaften Vergleiche setzen an Textstellen an, an denen jüngste deutsche und englische Versionen das Wort „Bund“ beziehungsweise *covenant* als durch die gesamte Bibel weisenden Leitbegriff einsetzen.

Bei dem punktuellen Ansatz müssen in dem engen Rahmen eines Tagungsbeitrages nicht nur alte und mittlere Stufen der neuen Sprachen übersprungen werden. Vielmehr muss dieser Beitrag auch darauf verzichten, die vor der *Vulgata* liegende hebräisch-griechische Begriffsentwicklung in den Büchern des Alten und des Neuen Bundes nachzuvollziehen und dort ebenfalls die jeweils gewählten Worte mit den zeitgenössischen Institutionen der die Lebensumgebung der Verfasser oder Redakteure beherrschenden Rechtsordnungen abzugleichen. Das in der Heiligen Schrift über knapp eineinhalb Jahrtausende (teils mit Bezugnahmen auf vorbiblische Erzählungen) aufgezeichnete Wort Gottes hat eine komplexe Redaktionsgeschichte. Hätte man allein die jeweils ersten Fassungen der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Bestandteile (in welchem Kanon auch immer) vollständig zur Hand, begegnete man bereits einer reichen sprachlichen Vielfalt. Zusätzlich brachten die über Jahrhunderte währenden Überarbeitungen, Ergänzungen und Kürzungen der älteren Teile sprachliche

und dabei auch begriffliche Variationen mit sich. Ältere und jüngere Elemente sind darin manchmal schärfer gegeneinander abzugrenzen; woanders bilden sie ein enges, kaum aufzulösendes Geflecht.

Übersetzungen vergrößerten die schon ursprüngliche Textvielfalt. Aus ihnen sticht in vorchristlicher Zeit die vom dritten bis zum zweiten Jahrhundert entstandene Übertragung des Alten Testaments aus der hebräischen in die griechische Sprache hervor – nämlich die sogenannte „Siebziger“, *Septuaginta*, die der Überlieferung nach als namengebenden Kern eine von 72 Ältesten der zwölf jüdischen Stämme geschaffene Übersetzung der fünf Bücher Mose enthält. In christlicher Zeit, seit dem zweiten Jahrhundert, treten Übersetzungen des Alten Testaments in die lateinische Sprache auf. Sie scheinen überwiegend von der griechischen Fassung ausgegangen zu sein, so wie auch die Bücher des Neuen Testaments aus griechischer Vorlage zu übertragen waren. Die lateinischen Fassungen entstanden und blieben nicht gegeneinander isoliert, sondern gingen partiell auseinander hervor und vermengten sich. Daher wurde die zusammenfassende singularische Bezeichnung für lateinische Fassung der Heiligen Schrift vor der *Vulgata* als „Alte Lateinische“, *Vetus Latina*, üblich. Sowohl die *Biblia Hebraica*<sup>2</sup> als auch die *Septuaginta*<sup>3</sup> und die griechischen neutestamentlichen Vorlagen<sup>4</sup> müssen in dieser Darstellung in den Hintergrund treten; mehr Raum hingegen kann der *Vetus Latina*<sup>5</sup> gegeben werden.

Die „Alte Lateinische“ bildet die Ausgangslage, auf der die neue lateinische Übersetzung entstand, die größtenteils Sophronius Eusebius Hieronymus an der Wende des vierten zum fünften Jahrhundert bewirkte und die weitere Bear-

---

2 Hier verwendet: Rita Maria Steurer (Hg.), *Das Alte Testament. Interlinearübersetzung Hebräisch-Deutsch und Transkription des hebräischen Grundtextes nach der Biblia Hebraica Stuttgartensia 1986*, Band 1, *Genesis–Deuteronomium*, 2. Aufl. (Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft, 2010); Band 4, *Die 12 kleinen Propheten. Hiob. Psalmen*, 2. Aufl. (Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft, 1999).

3 Benutzte Ausgabe: *Septuaginta. Vetus Testamentum Graecum*, vol. I, John William Wevers (Hg.), *Genesis* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1974); vol. II,1, John William Wevers und U. Quast (Hgg.), *Exodus* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1991); vol. XIII, Joseph Ziegler (Hg.), *Duodecim prophetae* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1984).

4 Hier verwendete Ausgabe: C. G. G. [Karl Gottfried Wilhelm] Theile und R. [Richard] Stier (Hgg.), *Novum Testamentum Tetraglotton. Archetypum Graecum Cum Versionibus Vulgata Latina, Germanici Lutheri Et Anglia Authentica* (Bielefeldiae: Velhagen & Klasing, 1858; Nachdruck Turici: Diogenes, 1981).

5 Ausgabe der alten lateinischen Übersetzungen in Gegenüberstellung mit *Vulgata* und griechischem Text: Petrus Sabatier (Hg.), *Bibliorum Sacrorum Latinae Versiones Antiquae, Seu Vetus Italica, Et Caeterae quaecumque in Codicibus Mss. & antiquorum libris reperiri potuerunt: Quae cum Vulgata Latina, & cum Textu Graeco comparantur*, Tomus Primus (Remis: Florentain, 1743) bis Tomus Tertius (Remis: Florentain, 1743).

beiter vervollständigten oder revidierten. Hieronymus ging nicht nur von der griechischen, sondern auch von der hebräischen Fassung des Alten Testaments aus. Seine Übersetzung der Heiligen Schrift wurde der gebräuchliche Text der lateinischen Kirche. Sie ist die vor allem aus Sicht der weströmischen Christen „gemeinübliche Lateinische“, die „volkstümliche Bibel“, für viele von ihnen unmittelbar volkssprachliche Übersetzung *Vulgata Latina*, *Biblia vulgata* oder zu meist kurz: *Vulgata*.<sup>6</sup> Zu ihr traten von der Antike bis in die Gegenwart ungezählte weitere nichtlateinische volkssprachliche Übersetzungen. Seitdem Bibeln gedruckt worden sind, übertrifft die Zahl der Druckstücke volkssprachlicher Übersetzungen die Zahl der Druckexemplare der *Vulgata* um ein Vielfaches. Doch vermochten die volkssprachlichen Ausgaben bis auf den heutigen Tag die Autorität der *Vulgata* nicht zu verdrängen. Im Gegenteil blieb und bleibt es Aufgabe und Methode einer jeden Übersetzung der Bibel in die jeweilige Verkehrssprache und einer jeden Überarbeitung einer solchen Übersetzung, neben den hebräischen und griechischen Vorlagen insbesondere die Diktion der *Vulgata* zu beachten. Auf diese Weise sind wissenschaftlicher und seelsorglicher Umgang mit dem Bibeltext in der römischen Kirche unmittelbar wie mittelbar durch die *Vulgata* geprägt. Dies ist Teil der sprachlichen Identität der römischen Kirche, die noch im 21. Jahrhundert Latein als ihre universale Amtssprache pflegt. Ihrem Rang entsprechend steht hier die *Vulgata* bei der Auswahl der Quellenbeispiele ganz im Vordergrund.

### 3 Kontinuität römischen Rechts

Die anhaltende Bedeutung der lateinischen Sprache in der römischen Kirche hat eine Parallele im Recht. Rechtsetzung, Rechtswissenschaft, Rechtsausbildung und praktische Rechtsanwendung gingen aus der römischen Antike in das Mittelalter und in die Neuzeit über. Das in lateinischer Sprache in Gesetzen, Kommentaren, Lehrbüchern und Urkunden niedergeschriebene antike römische Recht mit seinen Begriffsbildungen galt, nahtlos im Mittelalter theoretisch

---

<sup>6</sup> Verwendet sind für diesen Beitrag die beiden *Vulgata*-Ausgaben: Augustin Arndt (Übersetzer), *Biblia Sacra Vulgatae Editionis. Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments*, Tomus Primus. Erster Band, 6. Aufl. (Ratisbonae et Romae. Regensburg und Rom: Pustet, 1914) bis Tomus Tertius. Dritter Band, 6. Aufl. (Ratisbonae et Romae. Regensburg und Rom: Pustet, 1914); Andreas Beriger, Widu-Wolfgang Ehlers und Michael Fieger (Hgg.), Hieronymus, *Biblia Sacra Vulgata. Lateinisch-deutsch*, Band I. *Genesis – Exodus – Leviticus – Numeri – Deuteronomium* (Berlin/Boston: de Gruyter, 2018) bis Band V. *Evangelia – Actus Apostolorum – Epistulae Pauli – Epistulae Catholicae – Apocalypsis – Appendix* (Berlin/Boston: de Gruyter, 2018).

und praktisch fortgeführt und zu einem „gemeinen Recht“ (*ius commune*) fortentwickelt, bis an das Ende des neunzehnten Jahrhunderts. An einigen Orten gilt es noch in der Gegenwart des 21. Jahrhunderts. Und obwohl seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts fast überall auf der Erde landessprachliche Gesetzbücher das römische Recht ersetzten, ist noch im 21. Jahrhundert das Gerüst römischer Rechtsinstitute mit den zugehörigen lateinischen Begriffen in den modernen Rechtsordnungen mit ihren der jeweiligen Verkehrssprache folgenden Ausdrucksformen allerorten erkennbar. Sogar in Ländern, wohin nicht die Kolonialgeschichte das europäische gemeine Recht zur Herrschaft trug (zum Beispiel Japan und China), fasste das römische Recht mittelbar Fuß. Dies geschah und geschieht, indem dort seit dem Ende des neunzehnten Jahrhunderts moderne Gesetzbücher an die Stelle der überlieferten heimischen Rechtsordnungen traten und treten, die sich an europäischen Gesetzbüchern ausrichten, welche aus dem gemeinen Recht hervorwuchsen (so sind zum Beispiel die Zivilgesetzbücher Japans von 1898 und Chinas von 1929 am deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 orientiert).

Das zum Recht Europas und weiter Teile der übrigen Welt gewordene römische Recht ist spätantikes Produkt eines langen, über eintausend Jahre zu beobachtenden Formungsprozesses. Es bildete sich, gespeist aus älteren Quellen, in der Zeit der von moderner Rechtshistorie sogenannten juristischen Klassik mit weiteren Entwicklungen in der sogenannten nachklassischen Zeit. Als die „klassische“ Zeit der römischen Rechtswissenschaft wird eine Zeitspanne von rund zweieinhalb Jahrhunderten bezeichnet. Sie setzt kurz vor Christi Geburt ein und reicht bis zu den ersten Jahrzehnten des dritten Jahrhunderts nach Christi Geburt (die nachklassische Zeit schließt sich hieran an und reicht bis zum Untergang Westroms und zur Herrschaft Justinians in Ostrom). In der „klassischen Zeit“ entstand eine juristische Literatur von höchster Vielfalt, Genauigkeit und Unterscheidungsfähigkeit in dogmatischer und systematischer Hinsicht. Ebendiese Höhe der römischen Rechtswissenschaft jener Zeit erwarb ihr die Benennung als „klassisch“ – wobei freilich nicht ganz auszuschließen ist, dass nur wegen Überlieferungsverlusten die Rechtsliteratur älterer Zeit als noch weniger ausgereift erscheint.

Die „klassische“ Entwicklungshöhe des römischen Rechts hing von zuverlässiger Konservierung und Reproduktion des juristischen Schriftgutes ab. Die ursprünglichen Niederschriften, in der Regel auf verschleißanfälligem Papyrus, waren nicht nur zur Verbreitung, sondern auch zum schieren Erhalt der Arbeiten fortwährend abzuschreiben. Das Abschreiben war einesteils fehleranfällig. Anderenteils gab es namentlich nicht überlieferten Bearbeitern Gelegenheit zur Aktualisierung, Erweiterung oder Kürzung der Inhalte, was freilich dem jeweils späteren Leser verbarg, wie der Text ursprünglich lautete. Ab der Mitte des drit-

ten Jahrhunderts setzt eine mit allmählicher Destabilisierung des Römischen Reiches fortschreitende „Vulgarisierung“ des römischen Rechts ein. Weil die Vervielfältigung des juristischen Schriftgutes aufwendig war und sich verschlissene oder verlorene Aufzeichnungen nur schwer ersetzen ließen, komprimierten die nachklassischen Jahrhunderte zur Bestandsicherung das Schriftgut samt Senatsbeschlüssen und Kaisergesetzen in gelehrten und in amtlichen Sammlungen und passten die Rechtssätze mit neuerer kaiserlicher Gesetzgebung den Bedürfnissen der Zeit an. Dabei ging manche feingliedrige Differenzierung verloren, obwohl noch Bedarf für sie bestand, während man anderes schlicht als nicht mehr zeitgemäß aufgab.

Die bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts überlieferten römischen Rechtsbücher stammen überwiegend aus nachklassischer Zeit. Aus klassischer Zeit haben sich nur kleine Fragmente von Rechtsbüchern erhalten. Soweit Inhalte nachklassischer Rechtsbücher auf klassische Urheber (insbesondere klassische Rechtswissenschaftler) zurückgehen, erlauben zuweilen die separat überlieferten Fragmente aus klassischer Zeit Authentizitätsproben oder Feststellungen zu Textwandlungen. Ein in der Nachklassik fortgeführtes Einführungslehrbuch für Studienanfänger waren die Institutionen des Hochklassikers Gaius. Gaius hatte seine *Institutiones* in der Mitte des zweiten Jahrhunderts verfasst. Sie sind in einer Bearbeitung aus der Mitte des dritten Jahrhunderts als einziges Lehrwerk des antiken römischen Rechts weitgehend vollständig überliefert.<sup>7</sup> Prominente Sammlungen kaiserlicher Erlasse sind die privaten Bücher *Codex Gregorianus* und *Codex Hermogenianus*<sup>8</sup> (beide Ende 3. Jahrhundert) und die amtliche Zusammenstellung *Codex Theodosianus* (438 durch Theodosius II. im Osten, 439 durch Valentinian III. im Westen eingeführt).<sup>9</sup>

Die umfangreichste Sammlung von (mehr oder minder stark redaktionell oder auch inhaltlich bearbeiteten) klassischen und nachklassischen Rechtstex-

---

7 Ausgabe: Ulrich Manthe (Hg.), *Gaius. Institutiones. Die Institutionen des Gaius*, 2. Aufl. (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2010).

8 Ausgaben: Gustav Friedrich Haenel (Hg.), *Codicis Gregoriani Et Codicis Hermogeniani Fragmenta* (Bonnae: Marcus, 1837), 1–56 (*Codex Gregorianus*) und 57–80 (*Codex Hermogenianus*); Pavlv Krveger (Hg.), *Codices Gregorianvs et Hermogenianvs*, in Theodorvs Mommsen (Hg.), *Fragmenta Vaticana, Mosaicarvm et Romanarvm Legvm Collatio*, und Pavlv Krveger (Hg.), *Consultatio veteris civvsdam ivrisconsulti, Codices Gregorianvs et Hermogenianvs, Alia minora* (Berolini: Weidmann 1890), 221–233, 236–242 (*Codex Gregorianus*) und 234–235, 242–245 (*Codex Hermogenianus*).

9 Ausgabe: Theodorvs Mommsen und Pavlv Krveger (Hgg.), *Theodosiani Libri XVI Cvm Constitvtionibvs Sirmondianis, Volvminis I Pars Posterior. Textvs Cvm Apparatu* (Berolini: Weidmann, 1905); Pavlv M. Meyer und Theodorvs Mommsen (Hgg.), *Leges Novellae Ad Theodosianvm Pertinentes* (Berolini: Weidmann, 1905).

ten war eine in der Neuzeit als *Corpus Iuris Civilis* (Gebilde des Zivilrechts; im Unterschied zum kirchlichen Recht: *Corpus Iuris Canonici*) bezeichnete Kompilation. Sie bestand aus Auszügen aus den klassischen Juristenschriften (*Digesta* oder *Pandectae*)<sup>10</sup> und aus klassischen und nachklassischen Kaisergesetzen (*Codex Iustinianus*)<sup>11</sup>, verbunden mit einem amtlichen Lehrbuch (*Institutiones*; nach dem Vorbild der gaianischen Institutionen geschrieben)<sup>12</sup>. Der oströmische Kaiser Justinian veranstaltete diese Sammlung in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts nach Christi Geburt als Rekonstruktion des in Verfall geratenen römischen Rechts und stattete sie mit Gesetzeskraft aus. In der justinianischen Fassung fand das römische Recht in kontinuierlicher Pflege und Bearbeitung Rezeption weit über die ehemaligen Grenzen des römischen Reichs hinaus. Es ist die justinianische Fassung, in welcher das römische Recht seit dem hohen Mittelalter zum gemeinen Recht wurde.

## 4 *Vulgata* und nachklassisches römisches Recht

Die spätantike *Vulgata* entstand also, in der Epochenbezeichnung der Rechtsgeschichte gesprochen, in nachklassischer Zeit, das heißt, in einer Zeit, in welcher das römische Recht eine besonders intensive theoretische Durchdringung bereits erreicht hatte. Diese Durchdringung war zu einem allmählich zurückgehenden Teil in vielen Bibliotheken noch in Urschriften oder zumindest dem Original nahestehenden Abschriften oder Bearbeitungen greifbar. Vor allem aber sorgten die nachklassischen Schriften und Sammlungen für eine Standardisierung der begrifflichen und systematischen Zusammenhänge des römischen

---

<sup>10</sup> Zweisprachige Ausgabe der Digesten bis zum 34. Buch (von 50 Büchern): Okko Behrends, Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler (Übersetzer und Hgg.), *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, II. *Digesten 1–10* (Heidelberg: C. F. Müller, 1995), bis Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Thomas Rübner und Hans Hermann Seiler (Übersetzer und Hgg.), *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, V. *Digesten 28–34* (Heidelberg: C. F. Müller, 2012); vollständige lateinische Ausgabe in *Corpus Iuris Civilis*, Volumen Primum. *Institutiones. Recognovit Paulus Krueger. Digesta. Recognovit Theodorus Mommsen. Retractavit Paulus Krueger*, 22. Aufl. (Dublin/Zürich: Weidmann, 1973), zweite Paginierung.

<sup>11</sup> Lateinische Ausgabe des *Codex Iustinianus: Corpus Iuris Civilis*, Volumen Secundum. *Codex Iustinianus. Recognovit Et Retractavit Paulus Krueger*, 15. Aufl. (Dublin/Zürich: Weidmann, 1970). Deutschsprachige Ausgabe: Carl Eduard Otto, Bruno Schilling und Carl Friedrich Ferdinand Sintenis (Hgg.), *Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter*, Fünfter Band (Leipzig: Focke, 1832) und Sechster Band (Leipzig: Focke, 1832).

<sup>12</sup> Ausgabe der *Institutiones* (Justiniani): Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Sebastian Lohse und Thomas Rübner, *Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen. Text und Übersetzung*, 4. Aufl. (Heidelberg: C. F. Müller, 2013).

Rechts, für eine Bündelung der Meinungen und für Ausbildung herrschender Einschätzungen und Rechtssätze. Die spätantike kaiserliche Gesetzgebung ist Element dieses Vereinheitlichungsprozesses und treibt ihn zugleich mit den amtlichen Sammlungen voran – bis zu den bis in die Gegenwart wirkenden justinianischen Gesetzbüchern. Anders ausgedrückt lautet der Befund, dass Hieronymus (und seine Mitarbeiter) in einer römischen Rechtskultur lebten, die – trotz Verflachungstendenzen in Details – von scharfer Bestimmung der rechtlichen Einrichtungen und Handlungsinstrumente mit ihren zugehörigen Begriffen gekennzeichnet war. Dabei wird man nicht übersehen dürfen, dass Hieronymus aus einer wohlhabenden Familie stammte, die ihm nicht nur eine hervorragende Bildung ermöglichte, sondern ihn mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit auch ganz alltäglich mit Rechtsfragen in Berührung kommen ließ, die sich einem gutsituierten römischen Bürgertum stellten und aus denen das römische Recht sich nach seinen soziologischen Fundamenten zusammensetzt.

## 5 Juristisches Vokabular der *Vulgata*

Wer eine jüngere landessprachliche Übersetzung der Heiligen Schrift durchsieht, begegnet Ausdrücken, mit denen Altes und Neues Testament Heilsentwicklung und Heilsverheißung beschreiben, die auch in juristischem Sprachgebrauch eine Rolle spielen. In deutschsprachigen Ausgaben<sup>13</sup> geschieht dies mit dem zentralen Begriff *Bund*. Dieses Wort ist insbesondere staats- und völkerrechtlich relevant. Und schon die von alters her gewohnte Bezeichnung beider Hauptteile der Bibel als *Testament* ist juristisch konnotiert. Es drängt sich deswegen der Versuch auf, am Beispiel des in modernen deutschen Bibelübersetzungen geläufigen Begriffes „Bund“ zu prüfen, wie weit schon die *Vulgata* sich eines Vokabulars bedient, das im zeitgenössischen Latein zugleich rechtssprachlicher Ausdrucksweise angehört. Dazu sollen hier einige Stichproben dienen. Ihr Befund wird positiv sein.

## 6 Bundesschlüsse: *pactum, foedus, testamentum*

### 6.1 Bund mit Noach

Ein Beispiel für die Offenbarung des Heils in der dem Menschen aus Alltag und juristischer Allgemeinbildung vertrauten Kategorie eines Bundes gibt die

---

<sup>13</sup> Siehe neben den oben in Fn. 6 angeführten beiden zweisprachigen Ausgaben die allein deutschsprachige Ausgabe: Alfons Deissler, Anton Vögtle und Johannes Nützel (Hgg.), *Neue*



Absprache Gottes mit Noach nach der Sintflut (Gen 9,9–17). Die *Vulgata* (Gen 9,9.11.16) spricht von einem *pactum* (Substantiv aus dem Perfektpartizip des Verbes *pangere* und des im Wesentlichen gleichbedeutenden Verbes *pacisci*). Es handelt sich somit um eine Abmachung, Verabredung. In einer Verabredung begegnen sich zwei Handelnde. Es heißt zwar in der *Vulgata* (Gen 9,9 und 9,11): „Ich werde meinen Bund mit Euch setzen“ (*statuam pactum meum vobiscum*). Das Wort *statuam* (ich werde setzen, errichten, bestimmen) scheint für Einseitigkeit der Regelung zu sprechen. Aber das Wort *pactum* löst, zunächst in einem allgemeinen Sprachverständnis interpretiert, den Zweifel in Richtung Zweiseitigkeit auf. Jede Partei eines Vertrages kann einseitig von sich sagen, sie tätige das Geschäft. Das Geschäft kommt jedoch stets erst im beiderseitigen Einvernehmen zustande, in einer Vereinbarung.<sup>14</sup> Der Vertrag (Bund) ist eine von Gott und Mensch auf Gottes Angebot hin gemeinsam getroffene Bestimmung. In einem *pactum* ist also etwas statuiert, und ein Vertragspartner ist derjenige, der die Festsetzung vornimmt. Es trifft aber kein Vertragspartner die Bestimmung allein, sondern die Bestimmung des einen wird nur wirksam durch die komplementäre Bestimmung des anderen.

In der *Vetus Latina* hieß es: „Ich stelle Euch mein Zeugnis aus“ (*excito testamentum meum vobis*).<sup>15</sup> Auch hier ist ein vordergründig einseitiger Akt als etwas Zweiseitiges zu interpretieren. Gott spricht von seinem Zeugnis. Er handelt scheinbar allein. Aber er adressiert sein Zeugnis. Die Angesprochenen empfangen in dem Zeugnis eine Gewähr für die Einhaltung eines Versprechens. Es entsteht eine Bindung. Man könnte auch sagen: „Ich gebe euch mein Wort.“ Die Menschen gewinnen ein Beweisstück, indem sie sich an dem Versprechensakt Gottes als Begünstigte beteiligen. Es handelt sich also um ein zweiseitig begründetes Geschäft. Freilich tritt die Zweiseitigkeit im allgemeinen Begriff des „Zeugnisses“ (*testamentum*) nicht so deutlich fassbar hervor wie in den Begriffen „Vertrag“ (*pactum*) und „Bund“ (*foedus*).

Alternativ, insbesondere wenn es um das Zeichen für Gottes Bund mit Noach, den Regenbogen, geht, heißt der Bund *foedus* (Gen 9,12.15.16). Der Regenbogen ist ein *signum foederis* (Gen 9,12.13.17). Die Deutung des Bundesschlusses als zweiseitiger Akt wird später anhand des Vokabulars des römischen Rechts zu erhärten sein.<sup>16</sup> Wenn die *Vetus Latina* vom Erstellen, Aufstellen des Zeugnis-

---

*Jerusalemener Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalemener Bibel*, 18. Aufl. (Freiburg/Basel/Wien: Herder, 2007).

<sup>14</sup> Die Übersetzung in der Ausgabe Beriger/Ehlers/Fieger, Hieronymus, verwendet zu Gen 9,9 und 9,11 für *pactum* „Vereinbarung“, und nur für *foedus* steht „Bund“. Bei Arndt, *Biblia Sacra*, und Deissler/Vögtle/Nützel, *Neue Jerusalemener Bibel* heißt es durchgehend: „Bund“.

<sup>15</sup> Siehe Gen 9,9 in der Ausgabe Sabatier, Tomus Primus.

<sup>16</sup> Unten zu 7.

ses spricht, so kündigt das ganz bildhaft den von der Erde in den Himmel aufgespannten Regenbogen an, das Zeugniszeichen (*signum testamenti*), welches Gott setzt.<sup>17</sup> Der Regenbogen ist gewissermaßen die von Gott dem Menschen ausgehändigte Ausfertigung der Urkunde über die Abmachung zwischen Noach und Gott. Die *Vulgata* übernimmt den Begriff des Zeichens (*signum*), tauscht jedoch das angezeigte Objekt Zeugnis (*testamentum*) gegen das Angezeigte Bund (*foedus*) aus. Im Vergleich von *Vulgata* und *Vetus Latina* bei der Erzählung vom Noach-Bund fällt gegenüber der abwechslungsreicheren Diktion der *Vulgata* der konsequente Gebrauch von *testamentum* in der *Vetus Latina* auf – so wie eine moderne deutsche Übersetzung gern durch die ganze Heilige Schrift konsequent „Bund“ setzt.

## 6.2 Bund mit Abraham

Ähnlich ist der Bund Gottes mit Abram beschrieben (Gen 15,18). Er ist ein *foedus* und kommt durch Absprache zustande (*pepigit* als eine neben *panxit* und *pegit* mögliche Perfektform von *pangere*). Die Vertiefung des Bundesschlusses mit dem Bundeszeichen der Vorhautbeschneidung (Gen 17,1–25; dabei empfängt Abram den neuen Namen Abraham: Gen 17,5<sup>18</sup>) begegnet als *pactum* (Gen 17,4.7.9.10.13.14) und als *foedus* (Gen 17,2.7), das Bundeszeichen als *signum foederis* (Gen 17,11).<sup>19</sup> Wie schon in der Erzählung von Noach vermeint man auf den ersten Blick, bei der Bundesbekräftigung im Verb (*ponere*: setzen, hinstellen; wie bei Noach *statuere*: setzen, errichten, bestimmen) eine einseitige Anordnung Gottes zu lesen (Gen 17,2: *ponamque foedus*; Gen 17,7: *statuam pactum*). Doch sind erneut die Substantive (*pactum*, *foedus*) auf beiderseitiges, einvernehmliches Begründen angelegt. Damit bleibt es bei dem Verabreden als einem gemeinsamen Akt, der zunächst mit dem Verb *pangere* beschrieben wurde (Gen 15,18).

Wie zur Zusage Gottes an Noach spricht die *Vetus Latina* auch bei der Ansprache an Abraham von einem Zeugnis, das Gott ausstellte: *In die illa disposuit dominus Deus testamentum ad Abram*.<sup>20</sup> Desgleichen erscheint hier der Begriff

<sup>17</sup> Siehe Gen 9,12.13 nach Sabatier, Tomus Primus.

<sup>18</sup> Nachfolgend verwendet der Verfasser dieser Abhandlung den neuen Namen Abraham auch dann, wenn es um die Erzählung für die Zeit vor der Neubenennung geht.

<sup>19</sup> Bei Beriger/Ehlers/Fieger, Hieronymus, ist wie schon zu Gen 9,9–17 konsequent differenziert übersetzt: *pactum* – Vereinbarung; *foedus* – Bund. Bei Arndt, *Biblia Sacra*, und Deissler/Vögtle/Nützel, *Neue Jerusalem Bibel*, wiederum durchgehend „Bund“.

<sup>20</sup> Siehe Gen 15,18 gemäß der Ausgabe Sabatier, Tomus Primus.

„Bund“ (*foedus*) noch nicht. Bei der Bekräftigung des Bundes, als Abraham seinen neuen Namen empfängt, wiederholt die *Vetus Latina* den Gebrauch von *testamentum* ohne Wechsel zu *pactum* oder *foedus*.<sup>21</sup> Doch liest man schon in der alten lateinischen Fassung die von der *Vulgata* für die Schaffung des Bundes (*pactum, foedus*) benutzten Verben *ponere* und *statuere*.<sup>22</sup> Das Bundeszeichen heißt in der *Vetus Latina* folgerichtig wie schon im Falle Noachs Zeugniszeichen: *signum testamenti*.<sup>23</sup> Es bestätigt sich also die beim Versprechen für Noach beobachtete ältere konsequente Nutzung des Begriffs *testamentum*, welche erst die *Vulgata* zu *pactum* und *foedus* abwandelt.

### 6.3 Bund mit Mose

Von einer weiteren göttlichen Heilzusage im Bundesschluss mit gleicher lateinischer Wortwahl handelt die Erzählung vom Auszug Israels aus Ägypten. Gott kündigt Mose den Bund als *pactum* vom Berge Sinai her an (Ex 19,5).<sup>24</sup> Der Bund wird mit dem Schlachtopfer geschlossen (Ex 24,5). Mose gießt das Blut der geschlachteten Jungstiere in Opferschalen und sprengt es gegen den Altar (Ex 24,6). Dann nimmt er das Buch des Bundes (die Gesetzesaufzeichnungen: *volumen foederis*), liest es dem Volke vor (Ex 24,7), sprengt das Blut in das Volk und bezeichnet es als das Blut des Bundes (Ex 24,8). *Hic est sanguis foederis quod pepigit Dominus vobiscum* – „Dies ist das Blut des Bundes, den der Herr mit Euch geschlossen hat“ (Ex 24,8). Das Verb *pepigit* wiederholt die Beschreibung des Bundesschlusses mit Abraham (Gen 15,18):<sup>25</sup> Er, nämlich der Herr (*dominus*), hat es vereinbart, nicht einseitig, sondern in Zwiesprache mit den Angehörigen des Volkes Israel (*vobiscum*).

Auch an diesen Stellen lässt sich ein Wandel des lateinischen Vokabulars feststellen. Die *Vetus Latina* verwendete für die Ankündigung vom Sinai nicht *pactum*, sondern *testamentum*.<sup>26</sup> Und Mose ergriff in der alten lateinischen Fassung nicht das Buch des Bundes, sondern das Buch des Zeugnisses (*liber testamenti*),<sup>27</sup> um sodann das Blut des Zeugnisses (*sanguis testamenti*) auszuspren-

21 Gen 17,2.7.9.10.13.14 in der Ausgabe Sabatier, Tomus Primus.

22 Gen 17,2.7 nach Sabatier, Tomus Primus.

23 Gen 17,11 nach Sabatier, Tomus Primus.

24 *Pactum* mit „Bund“ wiedergegeben bei Beriger/Ehlers/Fieger, Hieronymus, ebenso wie bei Arndt, *Biblia Sacra*, und bei Deissler/Vögtle/Nützel, *Neue Jerusalem Bibel*.

25 Siehe zuvor 6.2.

26 Ex 19,5 nach Sabatier, Tomus Primus.

27 Ex 24,5.7 nach Sabatier, Tomus Primus.

gen.<sup>28</sup> Die drei göttlichen Bundesschlüsse mit Noach, Abraham und Mose werden also in der *Vetus Latina* ebenso konsequent als *testamentum* bezeichnet, wie die *Vulgata* diesen Begriff durch *pactum* und *foedus* verdrängt.

## 6.4 Einsetzungsbericht und Geheime Offenbarung

In den Berichten der Evangelisten über die Einsetzung des Altarsakraments begegnet eine Variation. Nun spricht die *Vulgata* nicht von *pactum* oder *foedus*, sondern von *testamentum*, von einem Zeugnis. Jesus stellt den Kelch als den neuen Bund (das neue Zeugnis) in seinem Blute dar: *hic est calix novum testamentum in sanguine meo* (Lk 22,20). Oder er spricht kürzer von seinem Blut (im Unterschied zum Blut des von Mose dargebrachten Jungstiers) des neuen Bundes (Zeugnisses): *hic est sanguis meus novi testamenti* (Mk 14,24); *hic est enim sanguis meus novi testamenti* (Mt 26,28).<sup>29</sup> Christi Blut in der Gestalt des Weines mögen die Menschen, so lautet die gegenüber den Tischgenossen für alle Menschen ausgesprochene Einladung, nicht lediglich als äußeres Zeichen (wie das gemäß Ex 24,8 von Mose versprengte Opferblut) tragen, sondern im wahrsten Sinne des Wortes zu seinem Gedächtnis verinnerlichen.

In der geheimen Offenbarung tut sich Gottes Tempel im Himmel auf. Sichtbar wird die Lade seines Bundes: *visa est arca testamenti eius* – der Kasten, worin seine Urkunde aufbewahrt ist (Offb 11,19).

Die *Vulgata* folgt an diesen Stellen mit der Verwendung von *testamentum* dem Wortgebrauch der *Vetus Latina*. In der alten lateinischen Fassung liest man an den genannten Stellen: *Hic est calix novum testamentum in sanguine meo* (Lk 22,20), *Hic est sanguis meus novi testamenti* (Mk 14,24), *hic est calix sanguinis mei novi testamenti* (Mt 26,28) sowie *visa est arca testamenti eius* (Offb 11,19).<sup>30</sup> Hieronymus ging bei seiner neuen lateinischen Fassung des Neuen Testaments nicht zu den im Alten Testament eingewechselten Begriffen *pactum* und *foedus* über, sondern behielt den Ausdruck *testamentum* bei. Zugleich erhält sich die Bezeichnung des alttestamentlichen Bundes als „Testament“ in der *Vulgata* bei der Wiedergabe des Zweiten Paulus-Briefes an die Gemeinde von Korinth, wo

<sup>28</sup> Ex 24,8 nach Sabatier, Tomus Primus.

<sup>29</sup> *Testamentum* übersetzen in allen drei Berichten gleichermaßen mit „Bund“ Deissler/Vögtle/Nützel, *Neue Jerusalemer Bibel*, und Beriger/Ehlers/Fieger, Hieronymus. Arndt, *Biblia Sacra*, setzt bereits ebenfalls bei Mk 14,24; Lk 22,20 „Bund“, hingegen bei Mt 26,28 in wörtlicher Übertragung „Testament“.

<sup>30</sup> Lk 22,20; Mk 14,24; Mt 26,28 und Offb 11,19 nach Sabatier, Tomus Tertius.

Paulus den Alten Bund als *vetus testamentum* anspricht (2 Kor 3,14).<sup>31</sup> Darin spiegelt sich wahrscheinlich, dass zur Zeit des Hieronymus die auch noch im 21. Jahrhundert selbstverständliche Bezeichnung der beiden Hauptteile der Heiligen Schrift als „Altes Testament“ und „Neues Testament“ dank der Schriften einiger Kirchenväter schon festgefügt war und allein mit Redaktionsarbeit am Bibeltext nicht mehr zu verändern. Des Hieronymus nur um wenige Jahre jüngerer Zeitgenosse Aurelius Augustinus (354–430) stellt diesen Sprachgebrauch zur Bezeichnung der beiden Bibelteile ausdrücklich als bereits gewohnheitsmäßig fest.<sup>32</sup>

## 6.5 Prophetie Hoseas

Ein weniger geläufiges Textbeispiel schließlich findet sich beim Propheten Hosea. Gott wird sich mit den Israeliten in Gerechtigkeit und Recht, in Barmherzigkeit und Mitleiden, in Treue verloben. Er wird sich den Israeliten antrauen, angeloben: *et sponsabo te mihi in iustitia et iudicio et in misericordia et miserati-onibus; et sponsabo te mihi in fide* (Hos 2,21–22 oder 2,19–20, je nach Zählweise). Es handelt sich um den rätselhaften Bundesschluss „mit ihnen“, mit den Tieren des Feldes, mit den Vögeln des Himmels und mit allem, was auf der Erde kriecht: *Et percutiam cum eis foedus in die illa, cum bestia agri, et cum volucre coeli, et cum reptili terrae* (Hos 2,20[18]). Sind die zunächst allein im Personalpronomen *cum eis*, nicht mit einer Gattungsbezeichnung angesprochenen Bundesgenossen die Menschen, und es schließen die Tiere sich an? Oder sind mit dem alleinstehenden Pronomen „mit ihnen“ die Tiere gemeint, die anschließend nur bekräftigend in Gruppen aufgezählt werden? Der Bund mit den Tieren wäre dann ein Bund für die Menschen.<sup>33</sup> Mindestens vier Deutungen sind möglich, wenn es ein Bund mit den Tieren sein soll: Es ist ein Bund zwischen Gott und Menschen, der mit den Menschen als Bündnispartnern zustandekommt, weil die Tiere als Gottes ältere Geschöpfe an seiner Statt handeln können. Oder es ist ein Bund Gottes mit den Tieren als Bündnispartnern, dessen Wirkungen

<sup>31</sup> Siehe 2 Kor 3,14 in der *Vulgata: in lectione veteris testamenti* – bei Lesung des Alten Testaments. Genauso bereits in der *Vetus Latina* nach Sabatier, Tomus Tertius: *in lectione veteris testamenti*.

<sup>32</sup> Aurelius Augustinus, *Retractationes*, II.4.2 (II.30.3); Ausgabe: Almut Mutzenbecher (Hg.), *Sancti Avrelii Avgvstini Retractationvm Libri II* (Tvrnholti: Brepols 1984).

<sup>33</sup> Die Ausgabe Deissler/Vögtle/Nützel, *Neue Jerusalem Bibel*, übersetzt *cum eis* in Hos 2,20 nicht wörtlich „mit ihnen“, sondern interpretiert das Personalpronomen mit der Wendung „für Israel“.

(Friedfertigkeit und Dienstbeflissenheit der Tiere gegenüber dem Menschen?) den Menschen zugutekommen. Oder es ist ein Bund zwischen Tieren und Menschen, den Gott, als Vertreter der Menschen handelnd, stiftet. Oder es ist ein Bund Gottes und der Tiere auf der einen Seite (*cum eis* als Ausdruck gemeinsamen Tuns), mit dem Menschen auf der anderen Seite.

Dass überhaupt Tiere Subjekte des Rechts sein können, ist der Antike übrigens nicht fremd. In der römischen Rechtslehre beispielsweise gilt Naturrecht für alle Lebewesen, nicht nur für die Menschen. Die Natur hat es nach einem berühmten Diktum Ulpians (um 200 nach Christi Geburt) alle Lebewesen gelehrt.<sup>34</sup> Wie auch immer man den Bundesschluss bei Hosea verstehen muss: Die Prophetie Hoseas weissagt in jedem Falle vollkommene Harmonie Gottes und seiner gesamten Schöpfung. Sie zielt auf den älteren Bund Gottes mit dem Menschen, den der Mensch nicht einhielt. Hosea lässt in der *Vulgata* Gott feststellen, dass „sie“ ebenso wie einst Adam den Vertrag überschritten haben: *Ipsi autem sicut Adam transgressi sunt pactum* (Hos 6,7); „sie haben meinen Bund übertreten“: *transgressi sunt foedus meum* (Hos 8,1). Offenbleiben darf hier, ob mit den Bundesbrüchigen (Hos 6,7; 8,1) die Israeliten als ganzes Volk oder nur ihre machthabenden Repräsentanten angesprochen sind, desgleichen, ob Adam hier (Hos 6,7) eine Ortsbezeichnung ist oder mit dem Namen des ersten Menschen die Gattungsbezeichnung Mensch gemeint ist.<sup>35</sup>

Die *Vulgata* hebt sich auch im alttestamentlichen Buch Hosea von der *Vetus Latina* ab. Zwar heißt es schon in der alten lateinischen Bibelübersetzung, dass Gott dem Angesprochenen sich in Gerechtigkeit und Recht angelobe (*sponsabor te mihi in iustitia et iudicio*).<sup>36</sup> Jedoch begegnet in der *Vetus Latina* die angekündigte Verbindung noch nicht als Bund (*foedus*), sondern als Zeugnis, welches Gott ausstellen wird: *disponam eis testamentum*.<sup>37</sup> Die Israeliten (Volk oder Machthaber) sind wie der Mensch (an Adam als Repräsentant des Menschen schlechthin ist hier nur gedacht; er ist nicht ausdrücklich benannt, also der Name Adam gegenüber der hebräischen Fassung unterdrückt), der das Zeugnis übergeht: *ipsi vero sunt sicut homo praeteriens testamentum*<sup>38</sup>. In gleicher Grammatik (dritte Person Plural) wie später in der *Vulgata* heißt es auch: „sie haben mein Zeugnis übertreten“ – *transgressi sunt testamentum meum*.<sup>39</sup>

---

34 Ulpian *Digesta* 1.1.1.3.

35 Siehe zu diesen Deutungsproblemen Hosea Wolfgang Schütte, „Säet euch Gerechtigkeit!“. *Adressaten und Anliegen der Hoseaschrift* (Stuttgart: Kohlhammer, 2008), 42–43.45.47.

36 Hos 2,19–20 nach Sabatier, *Tomus Secundus*.

37 Hos 2,18 nach Sabatier, *Tomus Secundus*.

38 Hos 6,7 nach Sabatier, *Tomus Secundus*.

39 Hos 8,1 nach Sabatier, *Tomus Secundus*.

## 7 Wortwahl in Quellen des römischen Rechts

### 7.1 Vertrag: *pactum, conventio, contractus*

**7.1.1** Die *Vulgata* verwendet zur Bezeichnung der Bünde Gottes mit den Menschen die Ausdrücke *foedus*, *pactum* und *testamentum*. Sie differenziert also den von der *Vetus Latina* durchgehend gepflegten Gebrauch von *testamentum*. Nicht hingegen benutzt die *Vulgata* Wörter wie *constitutio*, *edictum*, *statutum*, welche auf hoheitliche, einseitige Satzung durch Gott hindeuten würden (und auch der *Vetus Latina* sind diese Begriffe fremd).

Das *pactum* als eine Absprache im Rechtssinne, als ein Vertrag, erscheint beispielsweise im *Codex Gregorianus*, wo unter dem Titel *De pactis* kaiserliche Konstitutionen zu der Frage zusammengestellt sind, unter welchen Umständen Absprachen zwischen zwei (oder mehr) Teilnehmern rechtsverbindlich sind.<sup>40</sup> Einen Titel *De pactis* bilden auch Justinians *Codex*<sup>41</sup> und Justinians *Digesten*.<sup>42</sup> Allfällige Vermutungen, Justinians Gesetzesredaktion habe im sechsten Jahrhundert im Interesse flüssigeren Lesezusammenhangs und auch wegen zwischenzeitlicher Rechtsentwicklung Eingriffe in den Wortlaut der zusammengestellten Kaiserkonstitutionen und Auszüge aus den alten Juristenschriften (sogenannte Interpolationen) vorgenommen,<sup>43</sup> betreffen nicht die Gültigkeit der in *Codex Iustinianus* und *Digesta* zu lesenden Grundbegriffe schon in den früheren Jahrhunderten, denen die Fundstücke entnommen wurden.

Der mit *pactio* bedeutungsgleiche,<sup>44</sup> Begriff *pactum* aufgefasst als Übereinkunft (*conventio*),<sup>45</sup> das heißt als Vereinbarung zweier oder mehrerer,<sup>46</sup> ist in

---

<sup>40</sup> *Codex Gregorianus* 1.10. Zu Beginn des 10. Titels als *Codex Gregorianus* 1.10.1 eine Konstitution des Antoninus Caracalla vom Jahre 213 mit der Wendung *pacti conventionisque fides servanda est* – die Treue des Vertrages und der Übereinkunft ist zu wahren.

<sup>41</sup> *Codex Iustinianus* 2.3. Der in der vorigen Fußnote erwähnte Erlass vom Jahre 217 (*Codex Gregorianus* 1.10.1) kehrt in *Codex Iustinianus* 2.3.7 wieder.

<sup>42</sup> *Digesta* 2.14.

<sup>43</sup> Nachschlagwerk zu den Interpolationsverdachten: Ernestus Levy und Ernestus Rabel (Hgg.), *Index Interpolationum Quae In Iustiniani Digestis Inesse Dicuntur*, Tomus I. Ad Libros Digestorum I–XX Pertinens (Weimar: Böhlau, 1929) bis Tomus III. Ad Libros Digestorum XXXVI–L Pertinens (Weimar: Böhlau, 1935); Supplementum. Ad Libros Digestorum I–XII Pertinens (Weimar: Böhlau, 1929); Gerardus Broggin (Hg.), *Index Interpolationum Quae In Iustiniani Codice Inesse Dicuntur*, Tomus In Quo Ea Commemorantur, Quae Viri Docti In Scriptis Ante Annum 1936 Editi Suspicati Sunt (Weimar: Böhlau, 1969).

<sup>44</sup> Ulpian (um 200) *Digesta* 2.14.1.2.

<sup>45</sup> Ulpian *Digesta* 2.14.1.3.

<sup>46</sup> Ulpian *Digesta* 2.14.1.2.

den römischen Rechtsquellen (gemeinsam mit *conventio*) der allgemeinste.<sup>47</sup> Nicht jede beliebige formlose Absprache ist freilich verbindlich, sondern man muss auf eine eingespielte Anerkennung durch die Rechtsordnung achten. Bestimmte Gruppen klagbarer Verträge werden jeweils unter der Bezeichnung *contractus* (Vertrag, Kontrakt) zusammengefasst.<sup>48</sup> Mit Rücksicht auf die natürliche Gerechtigkeit (*aequitas naturalis*) sollte man allerdings zumindest möglichst weitgehend dem Grundsatz folgen, dass menschlicher Treue (*fides humana*) am besten entspricht, jede Absprache einzuhalten (*servare*).<sup>49</sup> Auf dem sogenannten afrikanischen Konzil, das ist das Konzil von Karthago der Jahre 345 bis 348, hatte man sich darauf verständigt, im kirchlichen Rechtsverkehr, weitergehend als das römische Recht, jedes *pactum* als verbindlich anzusehen. Dieser Beschluss fand Eingang in die von Papst Gregor IX. im Jahre 1234 in Kraft gesetzte Dekretalensammlung, den sogenannten *Liber extra*, zweiter Teil des *Corpus Iuris Canonici*.<sup>50</sup> Der zentrale Satz in dem Dekretale lautet: *Dixerunt universi: Pax servetur, pacta custodiantur* – „Alle haben gesagt: Friede ist zu wahren, Verträge sind zu beachten“. Aber erst einer jahrhundertelangen weiteren Entwicklung entwuchs die rechtliche Überzeugung, dass ein jeder allein aus dem Willen der Beteiligten geschaffene Vertrag, auch wenn er nicht im Gewand einer anerkannten Form oder eines anerkannten Inhalts erscheint, wenn er ein „bloßer“, ein „nackter Vertrag“, ein *pactum nudum* ist, eine echte Verbindlichkeit erzeugt.<sup>51</sup> Die *Vulgata* nimmt diese Entwicklung in Übereinstimmung mit dem ein halbes Jahrhundert älteren Beschluss des Konzils von Karthago schon vorweg: in der Vulgatafassung von Genesis 17,10 liest man zum Abraham-Bund: *pactum meum quod observabitis* – „Dies ist mein Vertrag, den ihr halten sollt“.

Den Begriff *pactum* benutzt die *Vulgata*, ohne ihn mit dem ebenso allgemeinen Begriff *conventio* abzuwechseln. Diese Beobachtung ist weniger gewichtig, weil die beiden Begriffe sich auf derselben Abstraktionsebene bewegen. Sie sind synonym. Sie abwechselnd zu gebrauchen hätte dem lateinischen Bibeltext sprachliche Vielfalt eingetragen, aber keine zu einer Differenzierung notwendige Schärfung. Anders verhält es sich mit dem ebenfalls von der *Vulgata* vermiede-

---

47 Ulpian *Digesta* 2.14.1.3.

48 *Institutiones* (Iustiniani) 3.13.2, 3.14 ff. Nach dem Vorbild von Gaius, *Institutiones*, 3.88 ff.

49 Ulpian *Digesta* 2.14.1.principium. Siehe auch Antoninus *Codex Iustinianus* 2.3.7 (= *Codex Gregorianus* 1.10.1): *pacti conventionisque fides servanda est* – „die Treue des Vertrages und der Übereinkunft ist zu wahren“.

50 *Liber Extra* 1.35.1. Ausgabe des *Liber Extra* in Aemilius Ludouicus Richter/ Aemilius Friedberg (Hgg.), *Corpus Iuris Canonici, Pars Secunda, Decretalium Collectiones* (Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1959), 1–928.

51 Klaus-Peter Nanz, *Die Entstehung des allgemeinen Vertragsbegriffs im 16. bis 18. Jahrhundert* (München: J. Schweitzer, 1985).



nen Begriff *contractus*. Er ist nur vordergründig gleichbedeutend mit *conventio*. Beide Worte betonen zwar gleichermaßen das Zueinanderfinden der Beteiligten – die Konvention als Zusammenkommen (Übereinkunft), der Kontrakt als Zusammenziehen (der Beteiligten und ihrer Anliegen). Doch hat der Begriff *contractus* in der Ausdrucksweise des römischen Rechts darüber hinaus eine speziellere systematische Funktion als der Begriff *conventio* oder der Begriff *pactum*. Der „Kontrakt“ ist nicht der Vertrag schlechthin, sondern es ist derjenige Vertrag, der wegen seines geläufigen Inhaltes oder der beachteten Form halber gesicherte Anerkennung im Rechtssystem genießt. Ein Vertragsverhältnis als *contractus* zu bezeichnen heißt, ihm einen Platz im System der Schuldverhältnisse (Obligationen) zuzuweisen. So lautet beispielsweise die Gliederung der Obligationen in den Institutionen Justinians: Kontrakte, Quasikontrakte, Delikte, Quasidelikte.<sup>52</sup>

Wenn ein Vertrag nicht einen als geltungsfähig anerkannten Inhalt hat und wenn er auch nicht eine anerkannte Förmlichkeit erfüllt, besteht das Risiko, dass er vor dem römischen Gericht nicht durchsetzbar ist. Es liegt im Amtsermessen des Gerichtsvorstehers (des Prätors) oder seit der Spätantike der kaiserlichen Autorität, einem bisher nicht anerkannten Vertrag mit Rücksicht auf das wechselseitige Vertrauen, den guten Glauben (*bona fides*), welcher auch den längst anerkannten Kategorien zugrunde liegt,<sup>53</sup> eine Anerkennung zu verleihen, so dass eine neue Kategorie eines klagbaren Vertrages entsteht. Wenn aber der gute Glaube den Bestand der Abmachung zu sichern vermag, benötigt man keinen Halt in einem schon anerkannten Geschäftstyp. Die göttliche Heilzusage ist umfassend, sie ist maßlos. Eine Bezeichnung nach einer Kategorie, die nur einen Teil aller denkbaren Fälle in sich schließt (*contractus*), wäre unzulänglich. Nur der allgemeinste Begriff (*pactum*) kann den Vertrag mit Gott mit menschlichen Worten ausdrücken. Dass Gott sich an seine Zusage nicht gebunden halten wird, ist nicht zu befürchten. Die Treue (*fides*) macht den Pakt gültig – wie man bei Hosea liest, der vom Angeloben in Treue spricht.<sup>54</sup>

Die englische Rechtssprache entwickelte seit dem 18. Jahrhundert – letztlich in Übereinstimmung des angelsächsischen *common law* mit dem römischen Recht (dort: *contractus*) – den Gebrauch des Begriffs *contract* für den rechtsgültigen individuellen Vertrag.<sup>55</sup> Diesen Begriff benutzt jedoch weder die *King*

52 *Institutiones* (Iustiniani) 3.13.2. Siehe auch unten 7.3.

53 Siehe nur *Institutiones* (Iustiniani) 4.6.28–30 über Klagen aus gutem Glauben: *bonae fidei iudicia*.

54 Hos 2,22 (oder 2,20). Siehe oben 6.5.

55 Siehe David Ibbetson, „Contract. English Common Law“, in Stanley N. Katz (Hg.), *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*, Volume 2. *Citizenship – European Union, Private Law in* (Oxford: Oxford University Press, 2009), 194–197; Alfred L. Brophy, „Contract. United States Civil Law“, in Stanley N. Katz (Hg.), ebd., Volume 2, 204–210.

*James Version*<sup>56</sup> noch die *New International Version*<sup>57</sup>. Vielmehr herrscht dort der Begriff *covenant* vor. Er findet in der *New International Version* durchgehend Verwendung, während die *King James Version* ihn nur im Alten Testament einsetzt, im Neuen Testament hingegen den Ausdruck *testament* einsetzt.<sup>58</sup>

**7.1.2** Das Wort *pactum* benutzt die *Vulgata* als Universalbegriff. Er trifft nicht nur die Absprache zweier Individuen, sondern erfasst auch das Geschäft mit dem Kollektiv. Eine solche Begriffsverwendung steht nicht im Widerspruch zum römischen Recht, wenngleich dort der Vertrag zwischen Kollektiven eher als *foedus* bezeichnet ist – ohne dass allerdings die Verbindung zwischen Individuen ihrerseits vom Bedeutungsfeld des *foedus* ausgeschlossen wäre. In den lateinisch und insbesondere im Vokabular des römischen Rechts verfassten germanischen Rechtsaufzeichnungen lebt der Begriff *pactum* (in seiner Nebenform *pactus*) zur Bezeichnung eines kollektiven Rechtsaktes fort: so heißt das fränkische Gesetzbuch *Pactus Legis Salicae* (*Lex Salica*; um 500) und das alemannische *Pactus Alamannorum* (um 600).

Noach und Abraham kann man als Individualsubjekte ansehen, indem sie als Familienvorstände mit Wirkung für ihre sämtlichen Angehörigen zu handeln imstande sind – was nach römischer Vorstellung die umfassende Macht des Familienvaters, des *paterfamilias*, ist. Ausdrücklich bezeichnet die *Vulgata* Abraham als den Vater (*pater*; Gen 17,4.5). Gern wird an dieser Stelle das Wort *pater* in deutschen Übersetzungen mit „Stammvater“ wiedergegeben.<sup>59</sup> Zugleich ist aber deutlich, dass mit dem einen Partner die Vielheit der hinter ihm Stehenden gemeint ist. Denn die verwendete Anrede ist nicht nur das Personalpronomen „du“ (*tu*), sondern auch die Mehrzahl „ihr“ (*vos*; bei Noach Gen 9,9.11; bei Abraham Gen 17,10), im Falle Noachs alle Lebewesen (nicht nur Menschen) einschließend (Gen 9,12–17). Abraham ist ausdrücklich als künftiger Vater einer Vielzahl von Geschlechtern oder Völkern angesprochen (Gen 17,4.5:

---

<sup>56</sup> Hier verwendete Ausgaben: *The Holy Bible. Authorized King James Version* (Glasgow/Edinburgh: National Bible Society of Scotland, 1933); *The Holy Bible. Old and New Testaments in the King James Version* (Nashville: Thomas Nelson, 1988).

<sup>57</sup> Ausgabe: *Holy Bible. New International Version* (London/Sydney/Auckland: Hodder & Stoughton, 2000).

<sup>58</sup> Näheres sogleich unter 7.1.2 und 7.4. Siehe zur Wahl des Begriffs *covenant* bei den englischen Bibelübersetzungen der *Vulgata* mit dem Hintergrund der *Vetus Latina*, der *Septuaginta* und des hebräischen Textes Christoph Koch, „Covenant. I. Ancient Near East“, in Dale C. Allison, Jr. und andere (Hgg.), *Encyclopedia of the Bible and its Reception*, [Band] 5. Charisma-Czaczkes (Berlin/Boston: de Gruyter, 2012), 897–900; ders., „Covenant. II. Hebrew Bible/Old Testament“, ebd., 900–908; Knut Backhaus, „Covenant. III. New Testament“, ebd., 908–912.

<sup>59</sup> Beispielsweise sowohl in der Ausgabe Arndt, *Biblia Sacra*, als auch in der Ausgabe Deissler/Vögtle/Nützel, *Neue Jerusalem Bibel*.

*pater multarum gentium*). Und bei dem mit Mose geschlossenen *pactum* kommt eine individuelle Betrachtung gar nicht in Frage, weil Mose nicht das Familienoberhaupt aller von ihm geführten Israeliten ist.

So wie *pactum* und *conventio* gleichermaßen eine Vereinbarung zwischen Individuen oder Kollektiven schlechthin bezeichnen und in der deutschen Sprache „Vertrag“ und „Übereinkunft“ („Übereinkommen“) diese universelle Funktion haben, steht in der englischen Rechtssprache der Begriff *covenant* auf einer höchsten Abstraktionsstufe und eignet sich insbesondere zur Bezeichnung sowohl der individuellen als auch der kollektiven Vereinbarung. Der Ausdruck *covenant* hat also, nach dem Einsatzfeld gefragt, den juristischen Sinngehalt seiner über die französische Sprache vermittelten lateinischen Wurzel *conventio* bewahrt. Allerdings hat *covenant* insoweit gegenüber *conventio* eine gewisse Begriffsverengung, als beim *covenant* in der Regel eine gewisse Förmlichkeit der Übereinkunft gemeint ist, während für *conventio* ein formloser Konsens genügt. Doch gab und gibt es auch die allgemeinere Auffassung von *covenant*, welche den Vertrag überhaupt meint und ihm die Möglichkeit zur Klage (*writ of covenant*) eröffnet.<sup>60</sup>

Der ebenfalls aus der französischen Sprache in die englische Rechtssprache übernommene und im Prinzip synonyme Ausdruck *convention* entwickelte in der Moderne einen Bedeutungsschwerpunkt in kollektiven, insbesondere völkerrechtlichen Verträgen. So verhält es sich beispielsweise bei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) aus dem Jahre 1950 (*Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms/Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des libertés fondamentales*) und bei dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG*). Ein weiterer englischer allgemeiner Begriff für Übereinkunft: *agreement* findet in der Rechtssprache sowohl auf individuelle Abreden als auch auf kollektive Vereinbarungen Anwendung. Ein Kollektivgeschäft bezeichnet *agreement* zum Beispiel im Falle des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom Jahre 1947 (*General Agreement on Tariffs and Trade – GATT*).<sup>61</sup>

<sup>60</sup> Ibbetson, „Contract“, 194–195.

<sup>61</sup> Zur Verwendung von *agreement* siehe Craig Joyce, „Intellectual Property: United States Law“, in Stanley Katz (Hg.), *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*, Volume 3. *Evidence–Labor and Employment Law* (Oxford: Oxford University Press, 2009), 265–275 (268, 271); Reuven S. Avi-Yonah, „International Law: Private Law in United States Law“, ebd., 284–290 (284–285).

Die *King James Version* verwendet zur englischen Übersetzung der alttestamentlichen Bundesschlüsse konsequent *covenant*. Sie zeigt darin dieselbe Regelmäßigkeit wie sie die *Vetus Latina* in der Anwendung des Wortes *testamentum* pflegte. Im Neuen Testament hingegen wechselt die *King James Version* zu *new testament*, während die *Vetus Latina* nicht wechselt, sondern schlicht bei *testamentum* (unter Zufügen des Adjektivs *novum*) bleibt. Der Wechsel in der *King James Version* entspricht jedoch der *Vulgata*, die im Neuen Testament *testamentum* schreibt und damit ihre Wortwahl von derjenigen zum Alten Testament abhebt, wo *pactum* und *foedus* einander abwechseln. Die *New International Version* verwendet demgegenüber den Ausdruck *covenant* ohne Wechsel durchgehend – so wie in jüngsten deutschen Übersetzungen durchgehend „Bund“ erscheint.

## 7.2 Völkerrechtlicher Vertrag: *foedus*

Der von der *Vulgata* neben *pactum* benutzte Begriff *foedus* bezeichnet im römischen Recht hauptsächlich den Vertrag zwischen Völkern, geschlossen von einem Repräsentanten des römischen Gemeinwesens mit einem Repräsentanten eines anderen Gemeinwesens (namentlich einer fremden Stadt oder eines fremden Staates), etwa einen Waffenstillstand, eine Hilfsleistung oder eine Unterwerfung unter die römische Hoheit betreffend.<sup>62</sup> Der völkerrechtliche Vertrag erscheint beispielsweise in Justinians Digesten als Zitat aus einem in der Mitte des zweiten Jahrhunderts von Sextus Pomponius verfassten Kommentar.<sup>63</sup> Der Verbündete ist der Förderat (*foederatus*), so bezeichnet in einem ebenfalls in die justinianischen Digesten übernommenen Auszug aus den in der Mitte des ersten Jahrhunderts entstandenen Schriften des Proculus.<sup>64</sup> Weniger geläufig ist das Wort *foedus* als Bezeichnung eines Vertrages zwischen Einzelpersonen. Kaiserliche Erlasse des vierten Jahrhunderts benutzen es in der Wendung *foedus*

---

<sup>62</sup> Dazu Wolfgang Waldstein und Johannes Michael Rainer, *Römische Rechtsgeschichte*, 11. Aufl. (München: C. H. Beck, 2014), § 21; Theodor Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 3. Aufl. (Leipzig: Hirzel, 1887; Nachdruck Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1969), 121, 246–257; Zweiter Band. 2. Teil, 3. Aufl. (Leipzig: Hirzel, 1887; Nachdruck Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1969), 954–955; Dritter Band. 1. Teil, 3. Aufl. (Leipzig: Hirzel, 1887; Nachdruck Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1952), 340–342, 362, 591–597, 653–654, 663–666; Dritter Band. 2. Teil, 3. Aufl. (Leipzig: Hirzel, 1888; Nachdruck Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1953), 1158–1173.

<sup>63</sup> Pomponius *Digesta* 49.15.5.2.

<sup>64</sup> Proculus *Digesta* 49.15.7.pr und 1.

*matrimonii* für den Ehebund.<sup>65</sup> Das steht insofern der völkerrechtlichen Auffassung von *foedus* nahe, als die Ehegatten als Angehörige verschiedener Familien wahrzunehmen sind, so dass ihr Bund über die Bedeutung für die beiden Eheleute hinaus eine gewisse Gemeinschaftswirkung entfaltet. Für die Verbindung zwischen Privatrechtssubjekten in jedwedem Geschäft (zum Beispiel Kauf, Miete, Darlehen) hingegen steht der Begriff *foedus* nicht zur Verfügung. Im Wesentlichen also ist *foedus* nach heutiger Ausdrucksweise der völkerrechtliche Vertrag.

Bündnisse Israels mit einer fremden Macht (Assyrien) beschreibt unter anderen biblischen Verfassern der Prophet Hosea (Hos 10,4; 12,2[1]). Sie erscheinen in der *Vulgata* als *foedus*, während sie in der *Vetus Latina* wie die Bünde mit Gott *testamentum* heißen.<sup>66</sup> Die terminologische Gleichsetzung des Abkommens zwischen Völkern mit der Absprache zwischen Gott und Menschen in den lateinischen Bibeln ist kein Zufall, sondern wohlbedachte Redaktion.

Den völkerrechtlichen Vertrag *foedus* schließt von Seiten Roms der Feldherr oder ein ordentlicher Amtsträger (Magistrat), in der Spätantike der Kaiser. Obgleich in der Antike weder die entwickelte Vorstellung einer juristischen Person (*persona moralis*) noch das Rechtsinstitut der Stellvertretung besteht, wie sie modernen Rechtsordnungen zu eigen sind, erschöpft die Wirkung des Bundes sich nicht auf die Beziehung der beiden vertragschließenden Akteure. Das *foedus* ist nicht bloß vom Amtsträger zu einer ihn persönlich begünstigenden oder belastenden Wirkung geschlossen. Vielmehr gilt der Bund als von den Organen des Gemeinwesens anerkannt.<sup>67</sup> Der Vertrag betrifft also das Verhalten aller Staatsgewalt ausübenden Teile der repräsentierten Völker. Damit sind letztlich die Völker insgesamt verpflichtet und berechtigt.<sup>68</sup> Der Vertrag (namentlich Waffenstillstandsvertrag, Friedensvertrag, Unterwerfungsvertrag, Bündnisvertrag) ist als ein Vertrag zwischen der Gemeinde Rom und einem auswärtigen Staat aufzufassen.<sup>69</sup>

Das *foedus* wird in römischer Rechtsauffassung mündlich geschlossen, und zwar als sogenannte Stipulation (*stipulatio*). Diese Stipulation ist ein formelhafter Austausch von Frage und Antwort, ein Gelöbniß: *sponsio*.<sup>70</sup> Die Vertragspartner geben einander Versprechen, sie geloben (*spondere*), sie verloben sich (*sponsa-*

---

65 Constantius und Constans *Codex Iustinianus* 8.55(56).7 (aus dem Jahre 349) und Constantinus *Codex Iustinianus* 8.57(58).1 (aus dem Jahre 320).

66 Siehe zu Hos 10,4 und 12,2(1) die vergleichende Ausgabe Sabatier, Tomus Secundus.

67 Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 251.

68 Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 246–247.

69 Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 246–247.

70 Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 247, 249.

re). Eben ein solches Verlöbniß beschreiben die *Vulgata* und auch schon die *Vetus Latina* in der Übersetzung der Hosea-Prophetie (Hos 2,21[19]–22[20]). Die römische *sponsio* war ursprünglich sogar ein religiöser Akt. Doch verlor sie den religiösen Charakter noch in der Zeit der Republik, weswegen für den völkerrechtlichen Vertrag eine zusätzliche sakrale Bekräftigung notwendig erschien, eine Beeidung durch ein Kollegium, die Fetialen. Es ist eigentlich dieser Eid mit dem Wort *foedus* benannt, doch dehnt sich der Begriff auf den beeideten Vertrag aus.<sup>71</sup> Die Desakralisierung der kollektiv wirkenden *sponsio* an sich ermöglichte es, sie für den individuellen Rechtsverkehr unter römischen Bürgern nutzbar zu machen. So wurde die Stipulation zum förmlichen Geschäft unter Privatrechtssubjekten<sup>72</sup> und verdrängte noch vor Christi Geburt das ältere individuelle Verpflichtungsgeschäft *nexum*.<sup>73</sup> Der mit auswärtigen Mächten geschlossene Vertrag *foedus* kommt überwiegend in der Zeit der Republik Rom vor, seltener im Prinzipat.<sup>74</sup> In der Zeit des Prinzipates begegnet *foedus* häufiger als Vertrag mit Partnern innerhalb des Römischen Reichs (reichsangehörigen Städten, reichsangehörigen Fürsten).<sup>75</sup>

In der englischen Rechtssprache heißt der zwischenstaatliche Vertrag traditionell *treaty*. Dieser bereits in der frühen Neuzeit übliche Begriff<sup>76</sup> wirkt bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts, beispielsweise mit der *North Atlantic Treaty Organization (NATO)* vom Jahr 1949 und mit den Verträgen, welche schrittweise die europäischen Gemeinschaften begründeten, von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aus dem Jahre 1951 (*Treaty establishing the European Coal and Steel Community*) bis zur Europäischen Union in der Gestalt des Vertrags von Lissabon vom Jahre 2007 (*Treaty of Lisbon*). In die englischsprachigen Bibelübersetzungen drang der Begriff *treaty* jedoch nicht ein. Weder die *King James Version* noch die *New International Version* benutzt ihn.

71 Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 249, mit Fn. 2.

72 Näher sogleich unter 7.3.

73 Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 247, 249, mit Fn. 2; siehe zum *nexum* auch Max Kaser, Rolf Knütel und Sebastian Lohsse, *Römisches Privatrecht*, 21. Aufl. (München: C. H. Beck, 2017), §§ 6.III, 7.I.3, 39.I.1.

74 Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 252.

75 Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Zweiter Band, 954–955; siehe auch Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Dritter Band. 1. Teil, 576–577 (betreffend Einstufung einer föderierten Gemeinde als Halbbürgergemeinde).

76 Beispiele: *A Letter written by a French Gentleman to a friend of his at Rome: Conteyning A true report of the late treaty betweene the Queene Mother of France and the King of Nauarre* (ohne Ort, 1587); *Articles Of The Large Treaty, Concerning The establishing of the Peace betwixt the Kings Majesty, and his People of Scotland, and betwixt the two Kingdomes. Agreed Upon By the Scottish, and English Commissioners in the City of Westminster the 7.th day of August. 1641* (ohne Ort, 1641).

### 7.3 Einen Vertrag schließen: *pangere, pacisci, sponsare*

Von der Zweiseitigkeit, mit der die *Vulgata* ausdrückt, wie ein Vertrag (*pactum*) oder *Bund (foedus)* im Alten Testament zustande kommt, war bereits die Rede.<sup>77</sup> Die Verben *pangere* und *pacisci* mit dem gemeinsamen Partizip *pactum*, welches zugleich das Hauptwort zur Bezeichnung des Handlungsergebnisses darstellt, weisen auf ein Verständnis hin, wonach Gott zwar den Bund initiiert, aber ein Zutun des Menschen erwartet. Die göttliche Initiative (und nur diese) zeigt die *Vulgata* mit Tätigkeitsworten, die ein (nur vorläufig) einseitiges Vorgehen ausdrücken: *statuere* (Gen 9,9,11; 17,7) und *ponere* (Gen 17,2). Die englischsprachigen Bibelausgaben geben diese Einseitigkeit des Anstoßes mit den Verben *establish* (errichten, einrichten) und *make* (machen, schaffen) sowie (bei der Vertiefung des Bundes mit Abraham) *confirm* (bekräftigen, bestätigen) wieder; sie drücken das Ziel jedoch mit *covenant* als ein zweiseitiges Geschäft aus.<sup>78</sup>

Für das Zustandebringen eines Bundes erscheint im Textbeispiel aus Hosea<sup>79</sup> nicht das allgemeine Verb *pangere* oder *pacisci*,<sup>80</sup> sondern das Verb *sponsare* (versprechen, geloben). Auch dies ist ein Begriff des römischen Rechts. Eine weitere Form des Verbs ist *spondere*. Häufiger begegnet in den römischen Quellen diese Form. Aber auch die für Hosea verwendete Form *sponsare* kommt in den römischen Rechtsquellen vor. Mit diesen Verben hängt das Substantiv *sponsio* (Versprechen, Gelöbnis, Verlöbnis) zusammen. Als Gelöbnis bezeichnet das römische Recht eine Übereinkunft, die zur Verdeutlichung ihrer Endgültigkeit in eine gewisse Form gekleidet ist. Die *sponsio* ist sowohl der feierliche Akt für den Bundesschluss zwischen den Römern und einem anderen Volk als auch ein förmlicher Austausch von Willenserklärungen für einen Vertrag unter Einzelpersonen. Das förmliche Geschäft unter Einzelpersonen heißt alternativ *stipulatio*.<sup>81</sup> Als Verb bevorzugen die Rechtsquellen *spondere*, wenn irgendein Inhalt abzusprechen ist.<sup>82</sup> Soll im Besonderen die Absprache einer Ehe, das Verlöbnis, bezeichnet werden, erscheint *sponsare*.<sup>83</sup>

77 Oben 6.1 bis 6.3.

78 Siehe in der *King James Version* Gen 9,9: *I establish my covenant*; Gen 9,11; 17,7: *I will establish my covenant*; Gen 17,2: *I will make my covenant*. In der *New International Version* Gen 9,9: *I now establish my covenant*; Gen 9,11: *I establish my covenant*; Gen 17,7: *I will establish my covenant*; Gen 17,2: *I will confirm my covenant*.

79 Oben 6.5.

80 Zum Vorkommen von *pangere* oder *pacisci* siehe oben 6.1 bis 6.3.

81 Gaius, *Institutiones* 3.98; *Institutiones* (Iustiniani) 3.15.principium. Siehe auch zuvor 7.2.

82 Gaius, *Institutiones* 3.92–93; *Institutiones* (Iustiniani) 3.15.1.

83 So bei Papinian (um 200) *Digesta* 23.2.38.principium.

Die Stipulation stellt im römischen Recht, wenn als Individualgeschäft getätigt, eine von vier Kategorien rechtsverbindlicher Absprachen (*contractus*) dar. Wegen ihrer Förmlichkeit ist sie für Alltagsgeschäfte eher unbequem, jedoch für wichtige, weittragende Geschäfte, bei denen es auf besondere Klarheit und Zuverlässigkeit der Willensbekundungen ankommt, ein hilfreiches Instrument. Das förmliche Geschäft können Vertragsparteien für nahezu jeden beliebigen Inhalt nutzen. Die anderen drei Kategorien sind der Konsensualvertrag (betrifft einige Alltagsgeschäfte wie insbesondere Kauf, Miete, Werkvertrag, Arbeitsvertrag; steht aber nicht für beliebige Inhalte zur Verfügung), der Realvertrag (heißt so, weil zu seinem Wirksamwerden ein Vollzugsakt nötig ist, zum Beispiel die Aushändigung des Darlehensgeldes; gibt es nur für einige definierte Inhalte) und der Litteralvertrag (der seinen Namen davon hat, dass ein Beteiligter ihn in sein Hausbuch einschreibt; inhaltlich weitreichend, jedoch angesichts nur einseitiger Dokumentation, insbesondere durch den angeblichen Gläubiger, wenig beweiskräftig; zu Justinians Zeiten nicht mehr gebräuchlich und durch ein schriftliches Schuldanerkenntnis verdrängt).<sup>84</sup>

Die Förmlichkeit der Stipulation liegt in dem Erfordernis eines definierten Wortwechsels, was der Stipulation auch die Beschreibung eintrug, dass die „Verbindlichkeit aus Worten kontrahiert“ werde (*verbis contrahitur obligatio*).<sup>85</sup> Ausgehandelte Leistungsbeschreibungen und Nebenbestimmungen werden in ein einziges fragendes Wort zusammengefasst, dem in einem einzigen passenden Wort zu antworten ist, widrigenfalls das Geschäft scheitert: *Spondes? Spondeo*. „Gelobst Du?“, fragt der eine, und der andere entgegnet: „Ich gelobe.“ Alternativ lautet der Dialog: *Dabis? Dabo*. („Wirst du geben?“ „Ich werde geben.“); *Promittis? Promitto*. („Versprichst du?“ „Ich verspreche.“); *Fidepromittis? Fidepromitto*. („Versprichst du auf Treue?“ „Ich verspreche auf Treue.“); *Fideiubes? Fideiubeo*. („Nimmst du auf Ehre?“ „Ich nehme auf Ehre.“); *Facies? Faciam*. („Wirst du tun?“ „Ich werde tun.“).<sup>86</sup> Dies kann in lateinischer Sprache oder in jeder anderen Sprache geschehen, und die beiden Kontrahenten brauchen sich nicht derselben Sprache zu bedienen.<sup>87</sup> Die Stipulation können allerdings wirksam nur Angehörige des römischen Volkes, römische Bürger, tätigen. Lediglich die übrigen Wege, einen Vertrag zu schließen, stehen auch Fremden offen.<sup>88</sup>

<sup>84</sup> Zu der vierteiligen Kategoriebildung siehe Gaius, *Institutiones* 3.89; *Institutiones* (Iustiniani) 3.13.2. Näher zu den Stipulationen *Institutiones* (Iustiniani) 3.14 bis 3.19. Das Litteralgeschäft als antiquiert darstellend *Institutiones* (Iustiniani) 3.21. Siehe auch oben 7.1.1.

<sup>85</sup> Gaius, *Institutiones*, 3.89; *Institutiones* (Iustiniani) 3.13.2.

<sup>86</sup> Gaius, *Institutiones* 3.92; *Institutiones* (Iustiniani) 3.15.1.

<sup>87</sup> *Institutiones* (Iustiniani) 3.15.1.

<sup>88</sup> Gaius, *Institutiones* 3.93; *Institutiones* (Iustiniani) 3.15.1.



Die Begrenzung der Stipulation auf den Kreis römischer Bürger verlor freilich viel von ihrer Relevanz, als im Jahre 212 Kaiser Antoninus Caracalla alle freien Reichseinwohner in den römischen Bürgerstand erhob. Eine Erleichterung der strengen Wortform lag erst nach der Schaffenszeit des Hieronymus: Eine Konstitution des oströmischen Kaisers Leo vom Jahre 472 ließ den Kontrahenten freie Wahl der Worte, wenn nur ihr Wille zum Vertragsschluss mit genügender Deutlichkeit aus ihren Worten herauszuhören war.<sup>89</sup>

## 7.4 Zeugnis: *testamentum*

Der juristische Gehalt des in der Evangelienübersetzung benutzten Begriffs *testamentum* ist Zeugnis, insbesondere Bezeugung des Willens, was mit dem eigenen Vermögen nach dem Tode geschehen solle. Die Bekundung des Erblasserwillens in einem Testament ist zwar für sich genommen eine nur einseitige Satzung, kein konsensualer Rechtsakt (Vertrag) zwischen künftigem Erblasser und künftigem Nachfolger. Doch muss die vom Erblasser angeordnete Erbfolge von dem oder den ausersehenen Erben nach dem Tode des Erblassers erst noch angenommen werden. Das Testament ist zunächst nur eine Einladung des Erblassers an den oder die ausgewählten Erben. Das bedeutet, dass der mit dem Testament berufene Erbe den Bedachten nicht allein schon mit dem Erbfall (Tod des Testierenden) zum Vermögensinhaber macht. Vielmehr muss der Bedachte das Erbe erst antreten (*adire hereditatem*).<sup>90</sup> Einstweilen ruht die Erbschaft (*hereditas iacens, hereditas non adita*).<sup>91</sup> Erst mit Antritt des Erbes findet nach römischem Verständnis die Erbfolge, der Vermögensübergang, statt. Wer vom Testierenden ausgewählt ist, in die Nachfolge einzutreten, trifft also seinerseits eine Wahl: Er kann den Nachlass ausschlagen (die Einladung des Erblassers ablehnen, wie man ein Vertragsangebot ablehnen kann) oder annehmen (der Entscheidung des Erblassers zustimmen). Das Herstellen einer Willensübereinstimmung zwischen Erblasser und Erbe wird somit in zwei zeitlich möglicherweise über viele Jahre voneinander getrennte Schritte zerlegt, bleibt aber als Konsens erkennbar. Es erscheint sinnvoll, diesen Vorgang nicht mit dem üblichen Begriff Vertrag (*pactum, foedus*) zu kennzeichnen, obwohl dies nicht völlig verfehlt wäre, sondern einen separaten Begriff zu verwenden, der an den notwendig vom Erblasser zu tätigen ersten Schritt der Erbenauswahl anknüpft. Diese

<sup>89</sup> Leo *Codex Iustinianus* 8.37.10. Darauf nehmen *Institutiones* (Iustiniani) 3.15.1 bezug.

<sup>90</sup> Siehe *Institutiones* (Iustiniani) 2.14.1; *Digesta* 29.2.

<sup>91</sup> Siehe beispielsweise Ulpianus *Digesta* 36.4.5.20, Florentinus *Digesta* 30.116.3.

bedarf der Feststellbarkeit, und dem dient das (im römischen Recht nicht notwendig schriftliche<sup>92</sup>) Zeugnis, das *testamentum*.<sup>93</sup>

Die Offenbarung des Johannes gibt dem gesprochenen Testament Jesu noch die Vision einer Verkörperung als Urkunde bei. Die entrückte Vision des Weltenschicksals mit nahendem Endgericht (Offb 10) und Schau auf ein Weltkönigreich (Offb 11,15) wird ganz dinglich. Es erscheint vollkommen natürlich allgegenwärtigem Umgang mit Aufzeichnungen rechtlich belangreicher Geschäfte abgeschaut, wenn im sich öffnenden göttlichen Himmelstempel die Bundeslade, ein Dokumentenkasten, ein Urkundenschrein (*arca*) sichtbar wird, worin Gottes Zeugnis (*testamentum*) lagert (Offb 11,19).

Das Testament im Sinne einer Verfügung über den Nachlass ist Zeugnis einer rechtserheblichen Willensbildung. Eine (philologisch nicht korrekte, aber einprägsame) Merkhilfe, salopp gesagt: Eselsbrücke, bietet das justinianische Anfängerlehrbuch für das Studium des Rechts vom Jahre 533: Hiernach sei das Wort *testamentum* eine Verknüpfung der Worte *testatio* (Bezeugung) und *mens* (Geist, Gedanke, Überlegung, Plan, Wille), nämlich eine *testatio mentis*, eine Willensbezeugung.<sup>94</sup> Das Suffix *-mentum* dient der Substantivierung eines Verbs (*testare* – bezeugen) und kommt auch in anderen Substantivierungen vor (so wird aus dem Verb *addere* – zufügen das Substantiv *additamentum* – Zutat; aus *ligare* – binden wird *ligamen* oder *ligamentum* – Band). Ein Hinweis auf den menschlichen Geist ist darin nicht enthalten. Richtig aber betont diese Merkhilfe die Nachbarschaft von *testamentum* und *testatio*. Der Ausdruck *testatio* (*testimonium*) meint das Zeugnis überhaupt. Es kann ein Rechtsakt bezeugt sein, aber auch ein sonstiges menschliches Verhalten oder irgendeine andere Tatsache. Das Zeugnis kann im gesprochenen oder geschriebenen menschlichen Wort oder in einem anderen Beweismittel bestehen. Eigentlich hat der Begriff *testamentum* dieselbe Weite wie die Begriffe *testatio* und *testimonium*. Er enthält keinen Wortbestandteil, der ihn auf die Erbmasse (*hereditas*) beschränkt. Der Begriff *testamentum* kann also auch für andere rechtserhebliche Willensbetätigungen als eine Verfügung über den künftigen eigenen Nachlass Verwendung finden, etwa für eine Vertragsurkunde oder auch für einen mündlich geschlossenen Vertrag. Doch scheint sich im Laufe der Zeit das Anwendungsfeld von

92 Siehe näher unten 8.3.

93 Das *testamentum* findet sich zum Beispiel in *Codex Gregorianus* 2.6 nach Hänel oder 2.4 nach Krüger (wegen Grenzen der Gestaltungsfreiheit: *testamentum inofficiosum* – pflichtwidriges Testament); in *Codex Hermogenianus* Titel 6 nach Hänel (pflichtwidriges Testament) und Titel 11, 12 nach Hänel oder Titel 13 nach Krüger (Form des Testaments); in *Institutiones* (Iustiniani) 2.10 (über die Errichtung von Testamenten).

94 *Institutiones* (Iustiniani) 2.10.principium.

*testamentum* verengt und auf die Nachlassordnung (letztwillige Verfügung) reduziert zu haben.

Das vordergründig einseitige Rechtsgeschäft *testamentum* überträgt Vermögen, wie es unter Lebenden durch zweiseitiges Geschäft geschieht (*mancipatio* – ein förmlicher Übertragungsakt mit Zeugen, der auch zum Errichten eines Testaments im engeren Sinne genutzt wurde;<sup>95</sup> *in iure cessio* – ein der *mancipatio* nachgebildeter Scheinprozess als ein Verfahren, das man heutzutage der sogenannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit zurechnen würde; *traditio* als formloses Alltagsgeschäft, das Manzipation und Iniurezession im Laufe der Spätantike verdrängte).

## 8 Eignung der römischen Rechtsbegriffe für die biblischen Bundesberichte

**8.1** Hieronymus und die weiteren Bearbeiter der *Vulgata* zeigen sichere Konstanz im Umgang mit den Rechtsbegriffen. Wenn Gott sich mit den Menschen verbündet, passt sowohl der allgemeine Begriff *pactum* mit dem zugehörigen Verb *pangere* als auch der im Wechsel gebrauchte Begriff *foedus*. Im Errichten eines *foedus* tritt der Vorsteher der die Sintflut überlebenden Sippe (Noach), ein Stammvater (Abraham) oder ein Vertreter des Volkes Israel (Mose) Gott gegenüber. Der Mensch nimmt als Vielheit an dem Bundesschluss teil. Und Gott ist in der Analogie zum römischen Staatsvertrag wegen seiner Erhabenheit und Größe ebenfalls als Vielheit aufzufassen, ja sogar als über eine Vielheit unendlich weit hinausreichende Allheit, auf die erst recht die Idee des Staatsvertrages übertragbar ist. Der Befund bestätigt sich in der Vulgatafassung von Deuteronomium 5,2.3 und 6,2: Mose spricht zum Volk Israel, dass der am Berge Horeb für alle gegenwärtig Lebenden (Dtn 5,3) geschlossene Bund (Dtn 5,2: *foedus*; Dtn 5,3: *pactum*)<sup>96</sup> für alle Generationen gilt (Dtn 6,2). Der Bund ist also als überindividueller Akt aufzufassen. Und auch schon der Bund mit Noach ist ausdrücklich nicht auf die Anwesenden (Noach und seine Söhne) und deren Lebzeiten beschränkt, sondern gilt als Kollektivgeschäft für alle Nachfahren (Gen 9,9).<sup>97</sup>

**8.2** Die Auffassung des Bundesschlusses als Verlobungsvorgang (Verb *sponsa-re*) in der Prophetie Hoseas unterstreicht wegen ihrer feierlichen Anmutung so-

<sup>95</sup> Gaius, *Institutiones* 2.102 bis 2.108.

<sup>96</sup> In der *Vetus Latina* an beiden Stellen *testamentum*. Siehe Sabatier, Tomus Primus.

<sup>97</sup> Siehe bereits oben 7.1.2.

wohl die Analogie zum Staatsvertrag (Hauptwort *sponsio* als feierlicher Akt) als auch die Analogie einer aus dem Verlöbnis im familienrechtlichen Sinne (*sponsare* als spezielleres Verb gegenüber dem allgemeinen Verb für förmliches Versprechen *spondere*) hervorgehenden innigen Lebensgemeinschaft. Zur Entscheidung zwischen Auffassung als Staatsvertrag und Auffassung als Privatgeschäft (*stipulatio*) ist der Leser wegen der begrifflichen Weite des Begriffsfeldes um *sponsio* und *spondere/sponsare* nicht genötigt. Immerhin könnte man den Bund Gottes mit Noach und den Bund mit Abraham auf Menschenseite als Privatgeschäft auffassen. Noach und Abraham wären jeweils als Familienvorstand (*paterfamilias*) angesprochen, der für das ganze Geschlecht agiert. Jedoch steht auf der anderen Seite der Abmachung mit Gott kein Individuum, sondern eine Allheit. Dann aber ist das Privatgeschäft nicht die gegenüber dem Kollektivgeschäft vorzugswürdig aus den Bibelworten herauszuhörende Handlungsform.

Allerdings steht es Gott frei, sich dem Menschen wie ein Privatrechtssubjekt zu offenbaren, um so der begrenzten Verstehenskraft des Menschen möglichst nahe zu kommen. Man geht deshalb vermutlich nicht in der Annahme fehl, dass die Urheber der Vulgatafassung des Alten Testaments sowohl an die völkerrechtliche Sponsion als auch an die privatrechtliche Stipulation dachten. Ein Nebengedanke mochte dabei in der Exklusivität der unter römischen Bürgern mit dem Wortwechsel *Spondes? Spondeo*. getätigten Stipulation<sup>98</sup> liegen. Das alttestamentliche Heilsangebot Gottes zeigt an vielen Schriftstellen eine besondere (wenngleich nicht ausschließliche oder gar mit derselben Strenge wie das römische Bürgerrecht ausschließende) Ausrichtung auf das auserwählte Volk Israel (sofern es überhaupt als ein Volk von anderen Völkern unterscheidbar ist, was zu Noachs Zeiten noch in der Zukunft liegt). Für den neutestamentlichen Bund gilt diese der Beschränktheit des römischen Bürgerrechts zumindest ähnelnde Akzentuierung nicht mehr, wenngleich das irdische Wirken Jesu in einer vorwiegend von jüdischer Bevölkerung geprägten Lebensumgebung stattfindet. Es erscheint folgerichtig, wenn das Vokabular der *Vulgata* die Sponsion zugunsten des Testaments nach der *Vetus Latina* zurücktreten lässt.

**8.3** Und schließlich trifft das für die Stiftung des Altarsakramentes gewählte Wort *testamentum* als Ausdruck aus der Rechtssprache. Jesus ordnet seinen den Menschen gewidmeten Nachlass für die Zeit nach seinem Tod, dem er bereits ins Auge blickt. Es wird an den von ihm zur Nachfolge berufenen Menschen liegen, dieses Erbe nach dem Tode Christi mit ihrer annehmenden Entscheidung als Nachfolger anzutreten und so den von Jesus Christus angebotenen Neuen Bund bewusst in das eigene Leben zu fügen. Die Anordnung, Leib und Blut Christi

---

<sup>98</sup> Siehe oben 7.3.

einzunehmen, ist Aufforderung zur Verinnerlichung des Wortes Gottes. So wie im Rechtsleben ein Testament das Wort des Erblassers birgt und seine Wünsche für das Leben seiner Nachfahren erinnerbar macht, geschieht beim letzten Abendmahl die Grundlegung für ein fortwährendes Erinnern an die Frohe Botschaft, für ihre jederzeit mögliche Vergegenwärtigung. Das Testament im Rechtssinne bezeugt den in Worte gekleideten Willen des Erblassers. Das Testament Jesu ist Konsequenz der Entdeckung, dass mit der Geburt Jesu das Wort Gottes Fleisch geworden war (Joh 1,14). Das Wort hatte an allem Anfang gestanden (Joh 1,1). Es begleitete den Schöpfungsbeginn als der über den Wassern schwebende Geist Gottes (Gen 1,2). Nehmen, Essen und Trinken von Brot und Wein als Leib und Blut Christi sind die Akte, in denen der Mensch sich das Wort Gottes, da es ja in Christus verkörpert ist, ganz zu eigen machen kann und damit die im Wort erteilte Heilsbotschaft zum Bestandteil des eigenen Lebens. Geweissagt war die innige Annahme des Gotteswortes bereits in der Prophetie Ezechiels, die die Buchrolle als köstliche Speise für den Menschensohn beschrieben hatte (Ez 2,8.9; 3,1–3). Freilich bringt die süße Kost (Ez 3,3) auch Herausforderungen mit sich und verlangt dem Menschen Anstrengungen in seiner Lebensführung ab. Denn das dargebotene Buch enthält Klage, Seufzen und Weh (Ez 2,10). Die Geheime Offenbarung greift die Ezechiel-Vision auf und lässt das von einem Engel zur Ankündigung des Endgerichts in der Hand gehaltene Buch (Offb 10,2.8) im Munde süß wie Honig schmecken, aber den Magen mit Bitterkeit erfüllen (Offb 10,9–10).

Mit dem Begriff *testamentum* bringt Hieronymus die Endgültigkeit und Unverbrüchlichkeit des von Gott mit den Menschen geschlossenen Bundes zum Ausdruck. Im Kreuzestode Christi wurde das Testament wie das Testament eines jeden Sterblichen unumstößlich. Der Brief an die Hebräer bringt die Entsprechung von Christi Sakramenteinsetzung und letztwilliger Verfügung über das Vermögen besonders deutlich zum Ausdruck, indem er die Rechtsgültigkeit des Testaments mit und nicht vor dem Tod des Erblassers hervorhebt (Hebr 9,15–17). Mehr, als ein verbindlich gewordenes Testament zu hinterlassen, kann Gott nicht für die Menschen tun. Er wird von seiner Seite die Heilzusage niemals zurücknehmen. Der Mensch indessen ist eingeladen, die Zusage anzunehmen.

Wenn die *Vetus Latina* durchgehend, also nicht nur in den Evangelien, sondern auch schon im Alten Testament, den Begriff *testamentum* für die Übereinkunft zwischen Gott und Menschen verwendet, so steht dahinter noch das weite, nicht auf die letztwillige Verfügung reduzierte Begriffsverständnis von *testamentum*, wie es die römische Rechtssprache in den Nebenformen *testatio* und *testimonium* bewahrte. Auch dieses allgemeinere Begriffsverständnis eignet sich jedoch für die in der *Vulgata* einzig noch mit *testamentum* bezeichnete Einsetzung von Brot und Wein als Leib und Blut Christi. Es ist ein bezeugtes, näm-

lich vor den Augen und Ohren der Abendmahlsteilnehmer getätigtes Geschäft. Dieses Geschäft an sich ist nicht in einem Schriftstück beurkundet, das heißt verkörpert. Aber es ist in dem mit dem Wort *testamentum* bezeichneten Wein (dem Blut Christi) und auch in dem zwar nicht ebenfalls ausdrücklich mit *testamentum* verbundenen, jedoch mitgemeinten Brot materialisiert. Übrigens ist Schriftlichkeit weder für ein Zeugnis im Allgemeinen noch für die letztwillige Verfügung im Besonderen vonnöten; insbesondere kannte das römische Recht auch mündliche, vor Zeugen gesprochene Testamente.<sup>99</sup> Es ist also nicht erst die Aufzeichnung der alten Bundesschlüsse im „Alten Testament“ und des neuen Bundesschlusses im „Neuen Testament“ das *testamentum*, sondern schon die aufgezeichnete Begebenheit selbst ist es. Und in jeder Eucharistiefeyer vollzieht sich das Testament Christi mit gleicher Beweiskraft neu, tritt wirksam in die Gegenwart des Lebens; dieser Vollzug wird als ein Verkündungsakt seinerseits zum gültigen Zeugnis.<sup>100</sup>

Die Heilige Schrift verstetigt lediglich diese Zeugnisse, und ganz konsequent werden auch ihre beiden Hauptbestandteile, da sie Zeugnis von den Bundeszeugnissen geben, als Testamente bezeichnet.<sup>101</sup> Die christlichen Teile heißen nicht einfach „Testament“, was genügen würde, wenn man ausdrücken wollte, dass die Nachlassregelung Jesu zu seinem Opfertod das Zentrum der Aufzeichnungen darstellt. Vielmehr tragen sie in einer zu Hieronymus' Zeiten schon verfestigten Bezeichnungsweise das Beiwort „neu“. Weil in der jungen (die jüdische Schrift als eine noch unvollständige Offenbarung wahrnehmenden und auf Abgrenzung zum Judentum bedachten) christlichen Sicht die Beschreibung der vorchristlichen Heilsgeschichte als auf das Erlösungswerk Jesu Christi zulaufend erkennbar wird, lässt sich der Begriff *testamentum* auf die jüdischen Schriftteile zurückprojizieren, was die Unterscheidung zwischen „neu“ und „alt“ nötig macht. Der Ausdruck *testamentum* lässt schon äußerlich erkennen, was in der *Vetus Latina* der sämtliche Schriftteile im Inneren durchziehende Leitbegriff ist. Die von der *Vulgata* aufgegebene Einheitlichkeit der Wortwahl *testamentum* in allen Büchern der *Vetus Latina* kehrt in der Durchgängigkeit des Wortes „Bund“ in den Schriften des „Alten Bundes“ wie des „Neuen Bundes“ in jüngeren deutschen und des Wortes *covenant* in jüngeren englischsprachigen Bibeln wieder.

Der in der besonderen Bezeichnung *testamentum* mitenthaltene allgemeine Begriff *testimonium* kommt in der *Vulgata* dort vor, wo nicht über das Geschehnis einer besonderen heilbringenden Absprache zwischen Gott und Mensch

<sup>99</sup> Gaius, *Institutiones* 2.109 und 2.115 bis 2.117.

<sup>100</sup> 1 Kor 11,26.

<sup>101</sup> Siehe bereits oben 6.4.

(also in jüngerer Übersetzung: über einen Bundesschluss) berichtet wird, sondern darüber, dass Johannes der Täufer als Rabbi im Gespräch mit seinen Schülern (*discipuli* – Jünger) die Vertrauenswürdigkeit und Beweiskraft einer einseitigen Bekundung (nämlich: *testimonium*) und deren Akzeptanz (*accipere*) erörtert (Joh 3,26–33). Ebenso verhielt es sich schon in der *Vetus Latina*.<sup>102</sup> Desgleichen verwendet die *Vulgata* die Vokabel *testimonium* in der Apostelgeschichte, wenn die Brüder in Lystra und Ikonium dem Timotheus ein gutes Zeugnis ausstellen, so dass Paulus ihn zu seinem Begleiter macht (Apg 16,2: *testimonium bonum reddebant* – „sie gaben ein gutes Zeugnis“). Die *Vetus Latina* vermied hier ebenfalls den Begriff *testamentum* und drückte die Bezeugung mit einem Tätigkeitswort aus: *testificabatur ab his* – „es wurde von ihnen bezeugt“.<sup>103</sup> Und auch wenn Gott selbst Zeugnis seiner Heilsgewähr gibt, erscheint das Wort *testimonium*. So verhält es sich beim Bericht der Apostelgeschichte über die Predigten des Paulus und des Barnabas in Ikonium. Gott lässt durch die Hände der beiden Prediger Zeichen und Wunder geschehen – *demorati sunt ibi, fiducialiter agentes in Domino testimonium perhibente verbo gratiae suae, dante signa, et prodigia fieri per manus eorum* (Apg 14,3). Diese Zeichen und Wunder bezeugen die Gnade Gottes auf der Grundlage eines schon früher geleisteten Versprechens. Sie sind ein Zeugnis, aber nur als ein Nachweis, nicht als die Quelle des Heils, für welche die *Vulgata* das Wort *testamentum* reserviert. Die *Vetus Latina* schreibt an dieser Stelle des *Actus Apostolorum* ebenfalls *testimonium*.<sup>104</sup>

Man kann sich fragen, warum die *Vetus Latina* nicht auch bei diesen Zeugnissen den Begriff *testamentum* einsetzt oder warum nicht im Gegenteil *testimonium* überall, auch bei den Bundesschlüssen, erscheint. Die Antwort wird darin zu suchen sein, dass der Ausdruck *testamentum* als Spezialbegriff die Eigenschaft einer Bekundung als Rechtsakt sichtbar macht und schon zu Zeiten der *Vetus Latina* nicht (mehr) als allgemeiner Begriff des Zeugnisgebens verfügbar war, während *testimonium* in einem allgemeineren Sinne bezeugendes Kundtun ist. Die Unterscheidung zwischen Bezeugen überhaupt und Bezeugen eines Rechtsaktes war den Urhebern der alten lateinischen Fassungen offensichtlich wichtig, und die *Vulgata* setzt diese Differenzierung fort.

**8.4** Indem Hieronymus (und weitere Bearbeiter) die *Vulgata* mit den Begriffen *pactum*, *foedus*, *sponsare* und *testamentum* ausstatten, bewegen sie sich in ei-

<sup>102</sup> Siehe Joh 3,26–33 gemäß der Ausgabe Sabatier, Tomus Tertius.

<sup>103</sup> Siehe Apg 16,2 bei Sabatier, Tomus Tertius.

<sup>104</sup> Siehe Apg 14,3 bei Sabatier, Tomus Tertius. Die *Vulgata* übernahm den ganzen Satz unverändert aus der *Vetus Latina*.

nem gültigen Vokabular, das der zeitgenössische Leser oder Hörer und (wegen der mittelalterlichen Rezeption des römischen Rechts als gemeineuropäisches Recht) auch der spätere Leser (sofern der lateinischen Sprache mächtig) als dem Rechtsleben entnommen identifiziert. Auch ohne tiefere juristische Bildung hat jeder im römischen Reich oder später in Europa und weiteren Weltgegenden unter römischem Recht lebende Leser (Hörer) die aus seiner je eigenen Erfahrung im Umgang der Menschen untereinander gespeiste Vorstellung, dass sich in den biblischen Stellen zum Bund zwischen Gott und Mensch Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der Heilzusage ausdrückt. Die benutzten Begriffe betreffen keine entlegenen Rechtseinrichtungen, welche unter den Zeitgenossen nur den Fachleuten des römischen Rechts vertraut gewesen wären.

Die lateinische Bibelübersetzung garantiert damit Begreifbarkeit des Geschriebenen. Sie leuchtet dem Leser oder Hörer unmittelbar ein. Überholte Begriffe aus Rechtsinstituten, die die römische Gesellschaft am Ende des vierten Jahrhunderts bereits abgelegt hatte, meidet die *Vulgata*. So findet man beispielsweise das schon vor Christi Geburt als Rechtsinstitut abgestorbene und in den spätantiken Rechtsquellen verschwundene *nexum* (Verknüpfung, Verbindung) nicht als Bezeichnung für die Bindung zwischen Mensch und Gott. Das *nexum* war eine formgebundene Selbstaufgabe in die Schuldhaft,<sup>105</sup> älter als die Anerkennung einfacher Übereinkünfte als rechtsverbindlich.<sup>106</sup> Dem lateinischen Vokabular gehörte der Begriff *nexum* auch noch in der Spätantike an. Aber niemand fasste ihn mehr als zeitgenössischen Fachbegriff auf. Das Wort *nexum* ist auf ein allgemeinsprachliches Synonym für eine vertragliche oder anderweitige Verbindung mit rechtshistorischer Reminiszenz reduziert. Ebenso vermeiden die lateinischen Bibeln Rechtsbegriffe, die für hoheitliche, einseitige, kein Beipflichten des Menschen benötigende Setzung stehen. Man liest für die Bundesschlüsse weder *constitutio* (Verfügung, Verordnung, Konstitution) noch *edictum* (Erlass) noch *statutum* (Satzung, Verordnung). Und die gleichwohl vorkommenden Tätigkeitsworte *ponere* (setzen) und *statuere* (aufstellen), die für sich genommen einseitige Festlegung vermuten lassen, sind im Kontext als Teil zweiseitigen Handelns erkennbar.<sup>107</sup>

Die lateinischsprachigen Bibeln *Vetus Latina* und *Vulgata* erfinden eine juristische Ausdrucksweise nicht etwa mutwillig. Vielmehr setzen sie – mit Blick

---

105 Das *nexum* begegnet zum Beispiel in den Zwölf Tafeln (450 vor Christus) 6.1 als Darlehensgeschäft. Zweisprachige Ausgabe: Rudolf Düll (Hg.), *Das Zwölf Tafelgesetz. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen*, 7. Aufl. (Zürich: Artemis & Winkler, 1995).

106 Zum *nexum* lies Max Kaser, *Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, 2. Aufl. (München: C. H. Beck, 1971), §§ 9.1.2, 43.II.

107 Siehe oben 6,1, 6.2.



auf den erwarteten Leserkreis vor dem Hintergrund römischer Rechtsterminologie – folgerichtig fort, was in hebräischer Fassung des Alten Testaments und in griechischer Fassung von Altem und Neuem Testament schon angelegt ist. Die Kontinuität liegt nicht nur in der rechtlichen Diktion überhaupt, sondern zusätzlich darin, dass Worte zur Kennzeichnung einer zwischen Gott und Menschen einvernehmlichen Lebensgestaltung und nicht etwa einer einseitigen göttlichen Bestimmung gewählt sind.

Die *Septuaginta* spricht die göttlichen Bundesschlüsse mit Noach, Abraham und Mose durchgehend mit διαθήκη (Diatheke) an.<sup>108</sup> Auch bei Hosea begegnet diese Bezeichnung.<sup>109</sup> Die Einsetzungsberichte zum Blut Christi verwenden in der griechischen Fassung des Neuen Testaments übereinstimmend den schon in der *Septuaginta* konsequent gewählten Begriff διαθήκη (Diatheke) mit dem Adjektiv „neu“: καινή διαθήκη (neue Diatheke).<sup>110</sup> Mit dem Rechtsbegriff Diatheke lässt sich sowohl die Verfügung des Erblassers über seinen Nachlass bezeichnen als auch ein Vertrag unter Lebenden. Dementsprechend erscheint im Zweiten Korintherbrief der Alte Bund als die Alte Diatheke: παλαιά διαθήκη.<sup>111</sup> Weder in der *Septuaginta* noch im griechischen Neuen Testament liest man an den einschlägigen Stellen Diktionsvarianten, wie man sie sich beispielsweise durch Wahl von συμμαχία (Symmachia: Bund, Bündnis, Bundesgenossenschaft), ὁμολόγημα (Homologema: Verabredung, Vertrag), σύνθεσις, συνθήκη<sup>112</sup> (Synthesis, Syntheke: Vertrag, Übereinkunft) oder σύμβολον (Symbolon: Vertrag) vorstellen möchte. Insbesondere erscheint keine einseitige Anordnung Gottes, wofür beispielsweise πρόσταγμα (Prostagma: Gebot) stehen könnte.

Die hebräische Bibel hatte zu Gottes Vereinbarungen mit Noach, Abraham und Mose den Ausdruck בְּרִית (*berit*) benutzt.<sup>113</sup> Auch bei Hosea begegnet dieser

**108** Siehe Gen 9,9–17; 15,18; 17,2–11; Ex 19,5; 24,7,8 gemäß den Ausgaben Wevers, *Genesis*; Wevers/Quast, *Exodus*.

**109** Siehe Hos 6,7; 8,1 gemäß Ausgabe Ziegler, *Duodecim prophetae*.

**110** Mt 26,28; Mk 14,24; Lk 22,20 in der Ausgabe Theile/Stier, *Novum Testamentum Tetraglotton*. Siehe zur Wahl von διαθήκη Johannes Behm, „διαθήκη. B. Der griechische Begriff διαθήκη“, in Gerhard Kittel (Hg.), *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*, Zweiter Band: Δ–H (Stuttgart: Kohlhammer, 1935; Nachdruck Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2019), 127–128; ders., „διαθήκη. C. Der Übergang von בְּרִית zu διαθήκη in LXX und in der jüdischen Literatur“, ebd., 128–137.

**111** Siehe 2 Kor 3,14 in der Ausgabe Theile/Stier, *Novum Testamentum Tetraglotton*.

**112** Siehe kurzen Hinweis zur Verwendung von διαθήκη in griechischen Fassungen von Altem und Neuem Testament, jedoch mitunter συνθήκη außerhalb der *Septuaginta*: Claus-Peter März, „Bund. III. Im Neuen Testament“, in Walter Kasper et al. (Hgg.), *LThK II*, 785–788 (785–786).

**113** Siehe Gen 9,9–17; 15,18; 17,2–11; Ex 19,5; 24,7,8 gemäß der Ausgabe Steurer, *Biblia Hebraica*. Siehe zur Verwendung von בְּרִית Gottfried Quell, „διαθήκη. A. Der at.liche Begriff בְּרִית“,

Ausdruck.<sup>114</sup> Er bedeutet „Bund“, auch und gerade in einem juristischen Sinne. Mit dieser Wortwahl ist die vertragliche Auffassung der göttlichen Heilzusage in den griechischen, lateinischen und allen weiteren Texten des Alten und des Neuen Testaments angelegt.

**8.5** Die in den Bibeln jeder Sprache angetroffene juristische Ausdrucksweise dient rationalem Zugang zu der Heilserkündigung. Die Heilige Schrift zielt auf die menschliche Vernunft, welche die Schöpfungsgeschichte selbst anlegt, wenn sie den Menschen als zwar von Anbeginn gottebenbildlich (Gen 1,26–27), aber erst mit dem Genuss vom Baum der Erkenntnis zur Fähigkeit, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden, gereift und wie Gott geworden darstellt (Gen 3,22). Die Erinnerung an die Schöpfungsgeschichte im Buch Jesus Sirach betont die Gewinnung eines normativen Bewusstseins als gottgewollten Teils menschlicher Existenz stark (Sir 17,1–14). Die rechtliche Fassung der Heilzusage berücksichtigt die (trotz Gottebenbildlichkeit verbliebene) relative Schwäche des Menschen und ermöglicht ihm in seiner Erfahrungswelt, zu der eine Rechtsordnung gehört, entwachsendes Verständnis oder doch ein Erahnen des über die Lebenswelt Hinausgehenden. Der Mensch vermag die Heilsentwicklung (wenigstens ansatzweise) zu erkennen und sich ihr bewusst einzufügen.<sup>115</sup>

Fasst man die vorstehenden Beobachtungen zusammen, so ergibt sich ein wohlbedachter Plan der *Vulgata*: Sie will den Menschen in seiner juristischen Allgemeinbildung und Alltagserfahrung ansprechen, um ihn von der Verbindlichkeit der biblischen Heilzusage und auf diese Weise von der Verlässlichkeit der Heilserwartung zu überzeugen. Heilzusage ist so als Heilsgewissheit wahrnehmbar. Die durchgehende Wiedergabe der in den altsprachlichen Bibeln angelegten Analogie zu Rechtsgeschäften mit dem Wort „Bund“ in deutschsprachigen und mit dem Wort *covenant* in englischsprachigen Bibelausgaben kommt der Idee einer kollektiven Verabredung aufgrund eines einheitlichen Heilsplanes besonders nahe.

---

in Gerhard Kittel (Hg.), *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*, Zweiter Band, 106–127 (den Rechtscharakter von „Bund“ betonend 112–120).

**114** Siehe Hos 6,7; 8,1 gemäß der Ausgabe Steurer, *Biblia Hebraica*.

**115** Vgl. Christoph Becker, *Die Zehn Gebote. Verfassung der Freiheit*, 2. Aufl. (Berlin: LIT, 2016), Kap. 2.3.3, 2.3.4, 2.4.1, 3.2.1, 4.6.1.

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## Quellen

- A Letter written by a French Gentleman to a friend of his at Rome: Conteyning A true report of the late treaty betweene the Queene Mother of France and the King of Nauarre* (ohne Ort, 1587).
- Articles Of The Large Treaty, Concerning The establishing of the Peace betwixt the Kings Majesty, and his People of Scotland, and betwixt the two Kingdomes. Agreed Upon By the Scottish, and English Commissioners in the City of Westminster the 7.th day of August. 1641* (ohne Ort, 1641).
- Aurelius Augustinus, *Retractationes*, II.4.2 (II.30.3); Ausgabe: Almut Mutzenbecher (Hg.), *Sancti Avrelii Avgvstini Retractationvm Libri II* (Tvrnholti: Brepols 1984).
- Bibel (Einheitsübersetzung): Alfons Deissler, Anton Vögtle und Johannes Nützel (Hgg.), *Neue Jerusalemer Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalemer Bibel*, 18. Aufl. (Freiburg/Basel/Wien: Herder, 2007).
- Biblia Hebraica*: Rita Maria Steurer (Hg.), *Das Alte Testament. Interlinearübersetzung Hebräisch-Deutsch und Transkription des hebräischen Grundtextes nach der Biblia Hebraica Stuttgartensia 1986*, Band 1. *Genesis–Deuteronomium*, 2. Aufl. (Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft, 2010); Band 4. *Die 12 kleinen Propheten. Hiob. Psalmen*, 2. Aufl. (Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft, 1999).
- Codex Gregorianus*: Gustav Friedrich Haenel (Hg.), *Codicis Gregoriani Et Codicis Hermogeniani Fragmenta* (Bonnae: Marcus, 1837), 1–56; Pavlv Krieger (Hg.), *Codices Gregorianvs et Hermogenianvs*, in Theodorvs Mommsen (Hg.), *Fragmenta Vaticana, Mosaicarvm et Romanarvm Legvm Collatio*, und Pavlv Krveger (Hg.), *Consvltatio veteris civvsdam ivrisconsvlti, Codices Gregorianvs et Hermogenianvs, Alia minora* (Berolini: Weidmann 1890), 221–233, 236–242.
- Codex Hermogenianus*: Gustav Friedrich Haenel (Hg.), *Codicis Gregoriani Et Codicis Hermogeniani Fragmenta* (Bonnae: Marcus, 1837), 57–80; Pavlv Krveger (Hg.), *Codices Gregorianvs et Hermogenianvs*, in Theodorvs Mommsen (Hg.), *Fragmenta Vaticana, Mosaicarvm et Romanarvm Legvm Collatio*, und Pavlv Krveger (Hg.), *Consvltatio veteris civvsdam ivrisconsvlti, Codices Gregorianvs et Hermogenianvs, Alia minora* (Berolini: Weidmann 1890), 234–235, 242–245.
- Codex Iustinianus*:
- Lateinische Ausgabe: *Corpus Iuris Civilis*, Volumen Secundum. *Codex Iustinianus*. Recognovit Et Retravit Paulus Krueger, 15. Aufl. (Dublin/Zürich: Weidmann, 1970).
  - Deutschsprachige Ausgabe: Carl Eduard Otto, Bruno Schilling und Carl Ferdinand Sintenis (Hgg.), *Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter*, Fünfter Band (Leipzig: Focke, 1832) und Sechster Band (Leipzig: Focke, 1832).
- Codex Theodosianus*: Theodorvs Mommsen und Pavlv Krveger (Hgg.), *Theodosiani Libri XVI Cvm Constitutionibvs Sirmondianis*, Volvminis I Pars Posterior. Textvs Cvm Apparatu (Berolini: Weidmann, 1905); Pavlv M. Meyer und Theodorvs Mommsen (Hgg.), *Leges Novellae Ad Theodosianvm Pertinentes* (Berolini: Weidmann, 1905).
- Digesta*:
- Zweisprachige Ausgabe bis zum 34. Buch (von 50 Büchern): Okko Behrends, Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler (Übersetzer und Hg.), *Corpus Iuris Civilis*.

*Text und Übersetzung*, II. *Digesten 1–10* (Heidelberg: C. F. Müller, 1995), bis Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Thomas Rüfner und Hans Hermann Seiler (Übersetzer und Hg.), *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, V. *Digesten 28–34* (Heidelberg: C. F. Müller, 2012).

- vollständige lateinische Ausgabe in *Corpus Iuris Civilis*, Volumen Primum. *Institutiones*. Recognovit Paulus Krueger. *Digesta*. Recognovit Theodorus Mommsen. Retractavit Paulus Krueger, 22. Aufl. (Dublin/Zürich: Weidmann, 1973), zweite Paginierung.

Gaius, *Institutiones*: Ulrich Manthe (Hg.), *Gaius. Institutiones. Die Institutionen des Gaius*, 2. Aufl. (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2010).

Griechisches Neues Testament: C. G. G. [Karl Gottfried Wilhelm] Theile und R. [Richard] Stier, *Novum Testamentum Tetraglotton. Archetypum Graecum Cum Versionibus Vulgata Latina, Germanici Lutheri Et Anglia Authentica* (Bielefeldiae: Velhagen & Klasing, 1858; Nachdruck Turici: Diogenes, 1981).

*Institutiones* (Iustiniani): Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Sebastian Lohsse und Thomas Rüfner, *Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen. Text und Übersetzung*, 4. Aufl. (Heidelberg: C. F. Müller, 2013).

*King James Version*:

- *The Holy Bible. Authorized King James Version* (Glasgow/Edinburgh: National Bible Society of Scotland 1933).
- *The Holy Bible. Old and New Testaments in the King James Version* (Nashville: Thomas Nelson, 1988).

*Liber Extra*: Aemilius Ludouicus Richter/Aemilius Friedberg (Hg.), *Corpus Iuris Canonici, Pars Secunda. Decretalium Collectiones* (Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1959), 1–928.

*New International Version: Holy Bible. New International Version* (London/Sydney/Auckland: Hodder & Stoughton, 2000).

*Septuaginta. Vetus Testamentum Graecum*, vol. I, John William Wevers (Hg.), *Genesis* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1974); vol. II,1, John William Wevers und U. Quast (Hg.), *Exodus* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1991); vol. XIII, Joseph Ziegler (Hg.), *Duodecim prophetae* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1984).

*Vetus Latina*: Petrus Sabatier (Hg.), *Bibliorum Sacrorum Latinae Versiones Antiquae, Seu Vetus Italica, Et Caeterae quaecunque in Codicibus Mss. & antiquorum libris reperiri potuerun: Quae cum Vulgata Latina, & cum Textu Graeco comparantur*, Tomus Primus (Remis: Florentain, 1743) bis Tomus Tertius (Remis: Florentain, 1743).

*Vulgata*:

- Augustin Arndt (Übersetzer), *Biblia Sacra Vulgatae Editionis. Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes*, Tomus Primus. Erster Band, 6. Aufl. (Ratisbonae et Romae. Regensburg und Rom: Pustet, 1914), bis Tomus Tertius. Dritter Band, 6. Aufl. (Ratisbonae et Romae. Regensburg und Rom: Pustet, 1914).
- Andreas Beriger, Widu-Wolfgang Ehlers und Michael Fieger (Hgg.), Hieronymus, *Biblia Sacra Vulgata. Lateinisch-deutsch*, Band I. *Genesis – Exodus – Leviticus – Numeri – Deuteronomium* (Berlin/Boston: de Gruyter, 2018) bis Band V. *Evangelia – Actus Apostolorum – Epistulae Pauli – Epistulae Catholicae – Apocalypsis – Appendix* (Berlin/Boston: de Gruyter, 2018).

Zwölf Tafeln: Rudolf Düll (Hg.), *Das Zwölf Tafelgesetz. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen*, 7. Aufl. (Zürich: Artemis & Winkler, 1995).

## Literatur

- Avi-Yonah, Reuven S., „International Law: Private Law in United States Law“, in Stanley Katz (Hg.), *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*, Volume 3. *Evidence–Labor and Employment Law* (Oxford: Oxford University Press, 2009), 284–290.
- Backhaus, Knut, „Covenant. III. New Testament“, in Dale C. Allison, Jr. und andere (Hgg.), *Encyclopedia of the Bible and its Reception*, [Band] 5. Charisma–Czaczkes (Berlin/Boston: de Gruyter, 2012), 908–912.
- Becker, Christoph, „‘Bund’ in der Vulgata aus rechtshistorischer Sicht.“ in *Vulgata in Dialogue 3* (Chur, 2019): 1–12, <https://jeac.de/ojs/index.php/vidbor/article/view/187/190>; <https://doi.org/10.25788/vidbor.v3i0.187> (Zugriff am 29. 1. 2021).
- Becker, Christoph, *Die Zehn Gebote. Verfassung der Freiheit*, 2. Auflage (Berlin: LIT, 2016).
- Behm, Johannes, „διαθήκη. B. Der griechische Begriff διαθήκη“, in Gerhard Kittel (Hg.), *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*, Zweiter Band: Δ–H (Stuttgart: Kohlhammer, 1935; Nachdruck Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2019), 127–128.
- Behm, Johannes, „διαθήκη. C. Der Übergang von תַּרְבּוּחַ zu διαθήκη in LXX und in der jüdischen Literatur“, ebd., 128–137.
- Brophy, Alfred L., „Contract. United States Civil Law“, in Stanley N. Katz (Hg.), *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*, Volume 2. *Citizenship–European Union, Private Law in* (Oxford: Oxford University Press, 2009) 204–210.
- Ibbetson, David, „Contract. English Common Law“, in Stanley N. Katz (Hg.), *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*, Volume 2. *Citizenship–European Union, Private Law in* (Oxford: Oxford University Press, 2009), 194–197.
- Index Interpolationum*: Ernestus Levy und Ernestus Rabel (Hgg.), *Index Interpolationum Quae In Iustiniani Digestis Inesse Dicuntur*, Tomus I. Ad Libros Digestorum I–XX Pertinens (Weimar: Böhlau, 1929) bis Tomus III. Ad Libros Digestorum XXXVI–L Pertinens (Weimar: Böhlau, 1935); Supplementum. Ad Libros Digestorum I–XII Pertinens (Weimar: Böhlau, 1929); Gerardus Brogginii (Hg.), *Index Interpolationum Quae In Iustiniani Codice Inesse Dicuntur*, Tomus In Quo Ea Commemorantur, Quae Viri Docti In Scriptis Ante Annum 1936 Editis Suspiciati Sunt (Weimar: Böhlau, 1969).
- Joyce, Craig, „Intellectual Property: United States Law“, in Stanley Katz (Hg.), *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*, Volume 3. *Evidence–Labor and Employment Law* (Oxford: Oxford University Press, 2009), 265–275.
- Kaser, Max, *Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, 2. Aufl. (München: C. H. Beck, 1971).
- Kaser, Max/Knütel, Rolf/Lohsse, Sebastian, *Römisches Privatrecht*, 21. Aufl. (München: C. H. Beck, 2017).
- Koch, Christoph, „Covenant. I. Ancient Near East“, in Dale C. Allison, Jr. und andere (Hgg.), *Encyclopedia of the Bible and its Reception*, [Band] 5. Charisma–Czaczkes (Berlin/Boston: de Gruyter, 2012), 897–900.
- Koch, Christoph, „Covenant. II. Hebrew Bible/Old Testament“, ebd., 900–908.
- März, Claus-Peter, „Bund. III. Im Neuen Testament“, in Walter Kasper et al. (Hg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, Zweiter Band. *Barclay bis Damodos* (Freiburg/Basel/Wien: Herder, 2006), 785–788.
- Mommsen, Theodor, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 3. Aufl. (Leipzig: Hirzel, 1887; Nachdruck Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1969); Zweiter Band. 2. Teil, 3. Aufl. (Leipzig: Hirzel, 1887; Nachdruck Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt,

1969); Dritter Band. 1. Teil, 3. Aufl. (Leipzig: Hirzel, 1887; Nachdruck Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1952); Dritter Band. 2. Teil, 3. Aufl. (Leipzig: Hirzel, 1888; Nachdruck Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1953).

Nanz, Klaus-Peter, *Die Entstehung des allgemeinen Vertragsbegriffs im 16. bis 18. Jahrhundert* (München: J. Schweitzer, 1985).

Quell, Gottfried, „διαθήκη. A. Der at.liche Begriff בְּרִית“, in Gerhard Kittel (Hg.), *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*, Zweiter Band, 106–127.

Schütte, Wolfgang, „Säet euch Gerechtigkeit!“. *Adressaten und Anliegen der Hoseaschrift* (Stuttgart: Kohlhammer, 2008).

Waldstein, Wolfgang/Rainer, J. Michael, *Römische Rechtsgeschichte*, 11. Aufl. (München: C. H. Beck, 2014)